

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 1 (1800)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LIII.

Bern, 8. Februar 1800. (19. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 22. Januar.

(Fortsetzung.)

Der große Rath übersendet eine Zuschrift der Munizipalität von Bern, an den Vollziehungsausschuss (wir lieferten dieselbe bereits S. 1) den Auszug eines Briefes des helveticischen Ministers in Paris (er ist abgedruckt S. 1) ferner Adressen der Gemeinden St. Gergen und Arzier, Kanton Leman, und der Munizipalität von Fryburg, die ihre Vergnügen über die Maßnahmen vom 7ten Janer bezeugen.

Pettolaz. Es ist schön und edel gegen Unrechtheit und Willkür zu sprechen, aber nicht dann erst wann die Gewalt, die sich solche erlaubt, nicht mehr ist — die Munizipalität von Fryburg hatte auch nicht im Namen der ganzen Gemeinde sprechen sollen, ohne diese darüber erst berathen zu haben.

Muret kam auch nicht das Heissfallen und den Ekel, welche ihm gewisse Adressen, die hier verlesen werden einslösen, in sich verschließen. Nicht der freie Mann ist es, der Weihrauch und Schmeichelen dem Sieger bringt. Übergebe man die 3 Direktoren dem Richter, und wann sie schuldig gefunden werden, bestrafte man sie; und die Helvetier behalten ihre Lobprüche der neuen Regierung zurück, bis diese sie wird verdient haben, wozu sie bis dahin nicht die Zeit hatte.

Obmann findet auch, die Gemeinde Fryburg hätte in schlichteren Ausdrücken ihre Freude bezeugen können; aber von der andern Seite hat er im republikanischen Blatte von einem Bürger aus dem K. Leman einen Brief gelesen, der viel unverschämter und unausständiger war, — als diese Zuschrift einer Gemeinde, die sich zu freuen Ursache haben mag.

Muret. Ein Brief eines Individuums an ein anderes hat keinerley Verwandtschaft mit diesem amtlichen Schreiben.

Pettolaz glaubt, da dieser Brief einen Theil der Gesetzgebung angreife (es ist Bechtels Brief an Usteri) so verdiente er allerdings öffentliche Ahdung.

Laflechere. So eckelhaft der Gegenstand ist,

kann doch auch ich nicht schweigen, über Adressen, welche die Intrigue und der böse Wille hieher senden, um uns zu entzweien. Ich muß die Stelle ausheben, die eures vollen Tadels und eurer Indignation werth ist — die auf Excommunication des gesetzgebenden Corps anzutragen scheint, und eine Minorität unter euch als strafbar und verbrecherisch anklagt. Ich wollte nicht sobald wieder unter euch reden. (Man lacht.)

Es mag gewissen Personen sehr angenehm seyn, Adressen in ihrem Sinne geschrieben, anzuhören; aber solche Adressen, ich wiederhole es, sind gewöhnlich das Werk von Schlemmerey und — (von allen Seiten ruft man: zur Ordnung — Lerm — Laflechere will fortfahren; der Präsident nimmt ihm das Wort. (1)

Genhard. Mich wundert, daß solcher Lerm über diese Adresse gemacht wird. Mit Absicht habe ich die Präcipitanten, nicht die Adresse, angehört. — (Publi ruft: zur Ordnung) — Soll dann nach überstandnen Leiden und tirannischem Druck, eine mishandelte Gemeinde uns ihre Freude nicht bezeugen dürfen? Die Gemeinde verdient eher ehrenvolle Meldung als Tadel.

Der Präsident hebt die Sitzung auf, da eine Menge Stimmen ums Wort gerufen hatten.

(1) Der B. Laflechere hat uns ersucht zu erklären, daß, als ihm die Versammlung und der Präsident das Wort nahmen, er sich dahin ersklären wollte, daß es ihm nicht in dem Sinne gekommen, die Verfasser der Zuschrift von Fryburg anzuhuldigen zu wollen; daß er vielmehr ganz allgemein, und von dem was öfters in solchen Umständen der Fall sei, habe sprechen — und da auf antragen wollen, daß zu Erhaltung der Eintracht unter den Repräsentanten, die vollziehende Gewalt eingeladen werde, den Rathen keinerley Adressen, in welchem Sinne sie auch geschrieben seyn möchten, weiter mitzuheilen, oder daß wenigstens der Senat beschließe, es sollen dieselben nicht öffentlich verlesen, sondern nur auf den Ranglistisch niedergelegt werden.

Grosser Rath, 23. Januar.

Präsident: Desloes.

Merz, aus dem Kanton Sennis zurück, macht einen Bericht über die traurige Lage dieses Kantons, die einerseits durch den Niedergang des Handels, anderseits durch Requisitionen, gezwungene Anleihen, Einquartierungen und aller Arten Verheerungen von Seite der feindlichen und freundlichen Armeen herrührend, bewirkt worden. Er fordert Hilfe und Unterstützung für diesen Kanton.

Eustor fordert Mittheilung dieser Schilderung an den Vollziehungsausschuss.

Escher. Eine Commission, die höchstens rapportieren wird, ist schon wegen der bedauernswürdigen Lage dieses Kantons sowohl, als aller übrigen, die in der Linie der Armeen liegen, niedergesetzt; man weise diese neue Schilderung dieser Commission zu.

Koch. Die vereinigte Commission hat mit dem Vollziehungsausschuss sich auch hierüber berathen, und dieser letztere wird mit aller Thatigkeit hierüber Hilfe zu bewirken suchen.

Eschers Antrag wird angenommen.

Beutler fordert für Schiker Urlaubsverlängerung von 3 Wochen, wegen Krankheit, welche gesattet wird.

Der Vollziehungs-Ausschuss übersendet folgende Bothschaft.

Der Vollziehungs-Ausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Vollziehungsausschuss hatte, zufolge der von Ihnen beschlossenen Tagesordnung über die von dem B. Müller in Zug verweigerte Annahme einer Stelle unter den Gliedern des vollziehenden Ausschusses, bei diesem Bürger einen neuen Versuch gemacht, um ihn zu bewegen, daß er dem Wunsche der Nationalversammlung entspreche. Der B. Blattmann, Mitglied des großen Raths, war der Ueberbringer der wiederholten dringenden Bitten. Driftigere Beweggründe aber, die Sie hjer aus beigebrachtenem Schreiben des B. Müllers sehen können, bestimmten ihn zur Beharrlichkeit in seiner Verweigerung. Mit dieser Bothschaft begleitet der vollziehende Ausschuss die Zuschriften, die er an ihn gerichtet hat. Dieselben werden Sie überzeugen, daß der Ausschuss nichts außer Acht gelassen, Ihren Absichten zu entsprechen.

Gruß und Hochachtung.

Bern, den 22. Jenner 1800.

Der Präsident des Vollz. Ausschusses,
(Sign.) D o l d e r.

* Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.
(Sign.) M o u f f o n.

Müller, Altamman, an den Vollziehungs-Ausschuss.

Bürger!

Die Bestimmung, die Sie mir noch ferner mit dem verächtlichen, aus den schäbigen Händen des B. Repräsentant Blattmanns Empfangenen, anzutragen belieben, kann gemäß meiner schon ehe vorigen Erklärungen, nicht annehmen.

Die jedem biedern Schweizer angeborene Lieblingspflicht, dem theuren Vaterland nach Maßgabe seiner Kräften zu dienen, und diese nach aller Möglichkeit zu erfüllen, war, und wird stets mein ernstliches Bestreben seyn. Aber eben diese so theure Pflicht, fordert mich unter der strengsten Verantwortlichkeit gegen Gott und das Vaterland vor der Annahme neuer Berrichtungen zur gewissenhaften Selbtsprüfung auf, ob nicht vielleicht zur Erfüllung der angetragenen Stelle mir Kräfte und Gesundheit mangeln? Und diese, ich sage es ganz freimüthig, mit Gewissenhaftigkeit vorgenommene Prüfung, entschiede laut und überzeugend für die Nichtannahme dieser Stelle.

Darf ich Sie bitten, einen Blick in mein nun das sechzigste Jahr angetretene Alter zu werfen, von selbem fast gar 40 volle Jahre, die ich in verschiedenen vaterlandischen Beamtungen weggelebt, abzuziehen, und noch die Bemerkung mit ins Auge zu fassen, der fast alle Jahre, oft gefährlichen, allmäl aber schmerzhaften (so wie wirklich jetzt) ausgestandenen Krankheiten; wer kann mir ohne Lieblosigkeit widersprechen, daß nach den unverjährten, auf die so natürliche Selbsthaltung gegründeten Menschenrechten, mit der allerstärksten Befugniß Ruhe, und keine weitere Zumuthung von individuellen Aufträgen oder Verpflichtungen nicht nur allein fordern, wohl aber mit Grunde fordern kann.

Wann ich dann auch die engen Grenzen meines ehemaligen Wirkungskreises, gegen jenen, in den Sie mich zu versetzen gedachten, überdenke — in einem Alter überdenke, wo uns selbst die Natur den alltäglich fühlbaren Wink giebt, uns ja wohl nicht weiter auszudehnen, wohl aber näher zusammenzuziehn: kann dann wohl noch Zweifel, über das, was ich zu thun oder zu lassen habe, übrig bleiben?

Aber, ja verantwortlich würde ich seyn, wenn nicht auch ich mit wärmstem herzlichen Dank die edle und großmütige Aufopferung erkannte, die Sie durch willige Annahme der so wichtigsten, aber auch Ihrer in allweg würdigen Stellen dem theuren Vaterland bringen. Und mit eben so erkenntlichst-wärmsten Herzen danke ich den würdigen Repräsentanten, die mit so ruhmvoll-schweizerischer Standhaftigkeit das bedrohte Unglück vom vaterlandischen Boden ent-

fernt, und in Ihnen so ganz vortreffliche Männer zum Heil des Vaterlands gerufen haben.

Gruß und Hochachtung.

Zug, 19. Januar 1800.

(Sig.) Müller, Altamann.

Dem Original gleichlautend.

Bern, 22. Januar 1800.

Der Generalsekretär des vollz. Ausschusses,

Mousson.

Blattmann bestätigt diese Anzeigen, indem B. Müller wirklich so fränklich ist, daß er nicht einmal herreisen könnte. Er stimmt also zur Entlassung.

Koch. Da sich die Sachen so verhalten, so können wir nicht anders, als die geforderte Entlassung gestatten; in Rücksicht der Wiederbesetzung, trage ich darauf an, aufs Neue das Woos über den Vorschlag zur neuen Wahl zu ziehen.

Diese Anträge werden angenommen.

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Botschaft.

Das Vollziehungsdirektorium an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Durch den Art. 35 des Auflagengesetzes vom 17. Weinmonat 1798 verordnen Sie: daß alle Akten, von welcher Art sie seyn mögen, die vor Gerichte oder den bürgerlichen und militärischen Gewalten gültig seyn sollen, den Stempel tragen müssen, ausgenommen die Bücher der Kaufleute, die Zins- oder Schuldödel, und die Hausbücher.

Das Vollziehungsdirektorium fest überzeugt, daß es bei diesen Ausnahmen allein sein Gewinden haben solle, und daß es der vollziehenden Gewalt nicht zukomme, eine solche Einschränkung weiter auszudehnen, steht in der festen Meinung, daß die Register oder Manuale der öffentlichen Notarien, welche die wichtigsten Akten und Documente enthalten, dem gestempelten Papier unterworfen seyn sollen; sein Finanzminister gab daher dem Regierungsstatthalter des Kantons Leman, auf seine Anzeige des Richtsgebrauchs des Stempelpapiers für diese Register, die Weisung, daß er diejenigen Notarien, welche im Fall wären, außerdem solle, sich dem Sinn des Gesetzes zufolge, des Stempelpapiers für ihre Register zu bedienen. Allein verschiedene Notarien jenes Kantons weigern bald unter diesem, bald unter jedem Vorwände, sich dieser Weisung zu unterwerfen, und wollen es auf eine bestimmte gesetzliche Disposition ankommen lassen.

Indem Ihnen, Bürger Gesetzgeber, das Vollziehungsdirektorium hiervon Kenntniß giebt, soll es Ihnen vorstellen, daß die Wichtigkeit der in jenen Registern aufbewahrten Akten und Dokumenten den

Gebrauch des Stempelpapiers für dieselben nothwendig zu machen scheint.

Ferner steht es in der Ueberzeugung, daß es der Wille der Gesetzgebung war, alle Akten dem Stempelpapier zu unterwerfen, welche im 35. Art. des erwähnten Gesetzes nicht besonders ausgenommen sind.

Das Vollziehungsdirektorium schlägt Ihnen daher vor, Bürger Gesetzgeber, die Strafe der Ungültigkeit im Rechten für diejenigen Notarialregister ausdrücklich zu bestimmen, welche nicht auf Stempelpapier geschrieben sind.

Republikanischer Gruß!

Bern den 27. December 1799.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,
Dolder.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekt.
Mousson.

Cartier will den Gegenstand an die Commission weisen, die sich schon mit diesem Gegenstand beschäftigte; er glaubt aber, daß diesem Antrag der Vollziehung nicht entsprochen werden könne.

Die Botschaft wird der Commission überwiesen.

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Repräsentanten!

Der Vollziehungsausschuss lädt Sie ein, Ihre Aufmerksamkeit auf die Unvollkommenheit des peinlichen Gesetzbuches zu richten. Bereits haben Sie mit Sorgfalt die äußerste Härte der von demselben ausgesprochenen Straffen erwogen, die den Sitten der Helvetier so wenig angemessen sind, und welche das Gewissen der Richter in Verlegenheit setzen, denen die Anwendung des Gesetzes zukommt. Da der vollziehende Ausschuss hierüber von Ihrer Weisheit eine angemessene Entscheidung erwartet, so glaubt er nicht nötig zu haben, über diesen Gegenstand sich weitläufig auszubreiten; er glaubt sich aber verpflichtet, Ihnen die Lücken in diesem Gesetzbuche aufzudecken. Schandvolle Verbrechen werden darin mit Stillschweigen übergangen, und unglücklicher Weise überzeuget die Erfahrung von der Nothwendigkeit eines Gesetzes gegen diejenigen, die sie begehen würden. Bürger Gesetzgeber! Es gibt keine fessere Grundlage für unsere Republik als die Sittlichkeit der Bürger. Wenn zur Verbreitung ihrer Herrschaft weise Anstalten nötig sind, so ist es darum nicht weniger nothwendig, gegen diejenigen zu eifern, welche wider die Grundsätze der bürgerlichen Gesellschaft sündigen, und sich unter die Thiere herabsetzen. Keine Erwähnung thut das Strafgesetzbuch weder

der Blutschande noch anderer Verbrechen, gegen welche man unter allen gesitteten Nationen eiferte. Im Gegentheile vertilget sie der 209te Artikel dieses Gesetzbuches in so weit aus der Zahl der Verbrechen, in wiefern sie in diesem Beschlusse nicht als solche erklärt worden sind.

Wichtig ist es, Bürger Gesegeber, diese Lücken auszufüllen. Der vollziehende Ausschuss glaubt, es seien hinreichend, Sie Ihnen angezeigt zu haben, um Sie zu bewegen, diesen Gegenstand in schleunige und ernsthafte Berathung zu ziehen.

Gruß und Hochachtung!

Bern, den 21. Janvier 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,

Dolder.

Im Namen des vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.

Mousson.

Auf Eustor's Antrag wird diese Botschaft der betreffenden Commission zugewiesen.

Der Vollziehungs-Ausschuss übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungs-Ausschuss, an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesegeber!

Bürger Wendelin Baumann, Minorit zu Luzern, benutzte bald nach der Genehmigung Ihres Gesetzes vom 17. Sept. 1798 die Erlaubniss, aus dem Orden zu treten, und sich als Weltgeistlicher nützlich zu machen. Da Sie aber keine Pension für die Ausgetretenen bestimmt haben, und derselbe doch seinen Lebensunterhalt irgendwo zu suchen gehöthigt war, blieb er als Organist und Aushelfer in seinem Kloster, und rang bisher mit der dringendsten Noth und der unangenehmsten Situation, indem er kaum die ersten Lebensbedürfnisse erhielt. Auf seine inständigen und oft wiederholten Bitten kam endlich die Verwaltungskammer von Luzern unterm 18. Okt. 1799 mit ihm einverin, daß ihm zur Vergütung aller Pension, die er für die verflossene Zeit etwa fordern könnte, und als endliche Aussteuer für ein und allemal 80 Ldr. bewilligt werden sollten.

Da es aber nur in Ihrer Gewalt steht, Bürger Gesegeber, diese Summe anzuweisen, so legt Ihnen der Vollziehungs-ausschuss die Sache vor, und macht Sie besonders auf den Umstand aufmerksam, daß B. Wendelin Baumann sowohl auf einen Theil seiner Pension vom 1. April 1799, dem Tage seines Austrittes an, als auf eine Auskaufssumme billigen Anspruch machen kann, und daß er auch deswegen mit dieser Summe bedacht zu werden verdient, weil ihm die Municipalität immer Einquartierung gab, und auf seine Erinnerung, daß er ganz ohne Einkommen sei, die Kosten also unmöglich bestreiten

könne, ihm stets erwiederte, warum er nicht ins Kloster geblieben sei! so daß der hilflose Mann gezwungen war, Geld aufzunehmen, um diesen unbilligen Lasten gewachsen zu sein.

Bern den 21. Janvier 1800.

Gruß und Hochachtung!

Der Präsident des Vollziehungsausschusses,

Dolder.

Im Namen des Vollz. Ausschusses, der Gen. Sekr.

Mousson.

anderwerth fodert nähere Untersuchung durch eine Commission.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Escher, Hecht, und Nellstab.

Hundert und dreißig Bürger von Neuf, neun und zwanzig von Bich, neun und sechzig von Begnien und acht und vierzig von Genolier, im Distrikt Neuf, übersenden Dankadressen für die Maafregeln vom 7. Januar, und bezeugen ihre Unabhängigkeit an die helvetische Republik.

Diese Zuschriften werden dem Senate mitgetheilt. Die Verwaltungskammer des Leman übersendet eine Bittschrift von vielen Weinbauern aus diesem Kanton, welche Vorstellungen wider die freie Wein einsuhr machen.

Preux fodert Verweisung an die bestehende Commission.

Escher fodert Verweisung an die Vollziehungscommission, die sich gegenwärtig mit diesem Gegenstande beschäftigt.

Ruhn will diese Bittschrift diesen beiden Commissionen zuweisen.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Zimmermann, im Namen der vereinigten Commission, zeigt an, daß sie sich laut einem Schluß der Versammlung, dem zufolge sie alle 6 Tage Bericht erstatten soll, verpflichtet fühle, Rechenschaft von ihren weiteren Arbeiten abzulegen, und macht diesem zufolge folgenden Bericht:

Die Commission hat mit dem Vollziehungs-ausschuss über die auswartigen Verhältnisse gesprochen, und gesucht, denselben auf die Wichtigkeit dieser sowohl, als auf den inneren Zustand der Republik aufmerksam zu machen. — Sie unterhielt sich in Rücksicht dieses, das letztemal mit demselben über Einquartierungen und Requisitionsföhren, und die allfälligen Mittel, wenigstens mehrere Ordnung und Gleichheit in diese Lasten zu bringen, und dieselben dadurch etwas zu erleichtern; auch wurde in dieser Unterhaltung von dem drückenden Mangel gesprochen, in welchem sich mehrere Gegenden befinden, und von den Mitteln, dem Kornwucher zu steuern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LIV.

Bern, 10. Februar 1800. (21. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 23. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Zimmermanns Rapport über die Verrichtungen der vereinigten Commission.)

Einer der wichtigsten Punkte, den Ihre Commission glaubte ins Auge fassen zu müssen, war überhaupt der Zustand der Finanzen, der traurige Zustand der Geistlichen und Beamten in der Republik. Über alle diese Gegenstände sind fernere Unterhandlungen mit dem Vollziehungsausschüsse notwendig, und die Commission fühlt sich nicht im Stande, gegenwärtig noch, Ihnen, BB. Gesetzgeber, einen bestimmten Bericht oder Vorschlag darüber geben zu können. Die Commission kann aber überhaupt mit Vergnügen Ihnen anzeigen, daß die würdigen Männer, welche den Vollziehungsausschüsse bilden, stets das Wohl des Vaterlands im Auge haben werden, und daß sie alle diese wichtigen Punkte, welche Ihnen die Commission vorlegte, lebhaft beherzigen.

Die Municipalität Altendorf, im Kanton Waldstätten, fordert Schutz ihres Rechts, ihre Pfarrer selbst ernennen zu können, welches ihr von der Verwaltungskammer ihres Kantons verweigert wird.

Carrard glaubt, die vollziehende Gewalt habe einen Beschluss genommen, der ganz diesem Wunsch gemäss ist; doch da er dieses nicht genau weiß, so fordert er Verweisung an die bestehende Commission.

Bässler glaubt, man könne auf diesen neuen Beschluss der Vollziehung hin zur Tagesordnung gehen.

Carrard beharrt.

Desloes will darum zur Tagesordnung gehen, weil kein Gesetz sich diesem Begehrn widersetzt.

Billeter. Ehedem konnte der ganze Kanton Zürich keine andern Himmelsführer haben, als Bürger der Stadt Zürich; wenn nun die alten Collatur-Rechte noch bleiben sollen, so wird der Patrikan von Zürich dem Kanton immer blos Bürger der Stadt

zu Pfarrern geben, welches nicht seyn kann, denn es ist eine Seelensache, und vor Gott sind Landleute und Städter gleich, also muß die Sache näher untersucht, und der Commission überwiesen werden.

Castor ist Desloes Meinung.

Billeter beharrt, weil leßthin das Convent von Zürich einen sehr geschätzten Mann nicht zum Pfarrer machen wollte, weil er hoch deutsch sprach; und wann das so fort geht, so werden immer nur Bürger der Stadt gewählt werden, denn die armen Landleute dürften ehemal nur den Catechismus lehren.

Blattmann stimmt Desloes bei, weil jetzt nicht von den Pfarrstellen im Kanton Zürich, sondern von einer in Altendorf die Rede ist.

Augsburger stimmt Billetern bei, weil auch im Kanton Bern gleiche ungerechte Verhältnisse zwischen Stadt und Land statt hatten, wie in Zürich. Man geht zur Tagesordnung, darauf begründet, daß kein Gesetz diesem Begehrn widerspreche.

Bourgeois legt einen Entwurf vor, zu einem Gesetz über Aufhebung des Weibrechts; indem ihm das Commissionalgutachten von Kuhn über diesen Gegenstand zu einseitig, und doch zu verwickelt vorkommt.

Auf Eschers Antrag soll dieser Entwurf ins deutsche übersetzt, und nachher in Berathung genommen werden.

Senat, 23. Januar.

Präsident: Keller.

Der Beschluss wird verlesen, der verordnet, die Rechtfertigungsschriften der Bürger Exdirektoren Las harpe und Secretan, und auch die Aktenstücke, welche der Bothschaft des Volz. Ausschusses vom 13. d. beigelegt waren, sollen in beiden Sprachen auf Kosten der Nation gedruckt, und in Helvetien bekannt gemacht werden.

Die Rechtfertigungsschriften werden in deutscher Sprache verlesen, und die Berathung auf Morgen vertagt.

Der Beschluss wird verlesen und angenommen,

der dem B. Müller von Zug als Mitglied des Volls. Ausschusses seine Entlassung bewilligt.

Folgender Beschluss wird verlesen und angenommen: das Loos soll entscheiden, welcher der beiden Nächte den Vorschlag zur Wahl eines neuen Mitglieds des Volls. Ausschusses haben solle.

Großer Rath, 24. Januar.

Präsident: Desloes.

Der Senat nimmt den Beschluss an, dem zufolge das Loos gezogen werden soll über den Vorschlag zur Wahl eines neuen Mitglieds in die Vollziehungscommission, der Präsident geht mit 10 Mitgliedern zur Losziehung.

Der Distrikt Stanz schildert seine traurige Lage, und die Unmöglichkeit die Staatsabgaben zu bezahlen. Auf Cartiers Antrag erhalten die Abgeordneten dieses Distrikts die Ehre der Sitzung.

Andrerwerth. Diese Schilderung des traurigen Zustandes von Unterwalden passt leider noch auf manche andere Gegend Helvetiens, und es ist unmöglich, daß da, wo an allen Lebensmitteln so Mangel ist, daß an einigen Orten die Treber statt Brod gegessen wird, die Abgaben entrichtet werden können. Da sich die vereinigte Commission auch hierüber schon mit dem Vollziehungs-Ausschuss berathen hat, und dadurch weiß, daß sich dieser mit Eifer hierüber beschäftigt, so weise man diesen Gegenstand diesem letztern zu.

Eustor und Würsch folgen diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die Gemeindsgüter-Besitzer von Vevin, im Distrikt Stäffis, fordern Auskunft über das Antheilrecht der Kinder von neu eingekauften Bürgern an dem Gemeindgut. Auf Broyes Antrag wird diese Bittschrift an die betreffende Commission gewiesen.

Hirth erhält für drei Wochen Urlaub.

Gräfenried legt ein Gutachten vor über die Dienstencassa von Bern, welches auf den Canzleischaff gelegt wird.

Der Präsident zeigt der Versammlung an, daß der große Rath das Vorschlagsrecht zur Wahl eines neuen Mitglieds in die Vollziehungs-Commission habe. In der ersten Wahl erhalten Stimmen:

Wieland Verwalter von Basel 41; Rubli 1; Mingier Oberrichter 3; Riva Verwalter in Wallis 40; Müller Geschichtsschreiber von Schafhausen 1; Müller von Schänis 31; Monod Verwalter im Leman 3; Rothpletz Verwalter im Argau 4; Weiß Altbürgermeister von Zürich 1; Billeter 1; Lavater von Zürich 1; Polier Statthalter von Leman 4; Bonifäus Obernehmer 7; Zweifel Altlandamann von Glaris 24; Salis Sebis 1; Schmidt Regierungsstatthalter von Basel 6; Fellenberg Gemeindesverwalter von Bern 3; Wattewohl von Bern 1; Heer von Glaris 3; Dür und 10 Mitglieder bereit sezen, mit dem Präsident

ler Ultschultheiß von Luzern 34; Amrhein Sohn von Luzern 1; Altlandamann Schmidt von Altorf 10; Rütimann Stadthalter in Luzern 2; Stokalper aus dem Wallis 1; Würsch 1; Laharpe 2; Secretan 2; Oberlin 2; Hirzel Altseckelmeister von Zürich 1; Obrist Waldner von Bern 1; Sauter von Appenzell 1; Altlandamman Zwiki von Glaris 1; Balthasar von Luzern 1; Krüz von Luzern 1; Zeltner Altseckelmeister von Solothurn 1; Gräfenried 1; Hedinger 1; Pozzi 1; Keller von Siblingen 1; Pauli 1; Andermat Vicepräsident vom Kantonsgericht Waldstätten 3; Augustini 1; Koch 1; Stettler Altseckelmeister von Bern 1; Boxler 1; Eustor 1; Perig 1; Von Matt Statthalter von Waldstätten 1; Crusaz Oberrichter 1; Weber von Bremgarten 1. Da 44 die absolute Mehrheit war, die kein Candidat erhält, so wird zur zweiten Wahl geschritten in welcher Stimmen erhalten: Von Flüe 7; Riva 51; Dürler 40; Zweifel 27; Schmidt von Uri 27; Wieland 48; Rothpletz 4; Müller 33; Schmidt von Basel 10; Binger 3; Fellenberg 1; Polier 1. In diesem Stimmenmehr erhalten die absolute Mehrheit Riva, Verwalter in Wallis, und Wieland Verwalter in Basel.

In der dritten Wahl erhalten Stimmen: Dürler 45; Schmidt von Basel 1; Müller 20; Zweifel 9; also ist Ultschultheiß Dürler von Luzern als dritter Candidat ernannt.

Senat, 24. Januar.

Präsident: Keller.

Der Beschluss wird verlesen, der erklärt:

1. Die in dem peinlichen Gesetzbuche bestimmten Strafen sind bloß ein Maximum.
2. Der Richter kann dieselben bei jedem Falle mildern, wo Milderungsgründe eintreten.
3. Diese Milderungsgründe müssen in dem Strafurtheil bestimmt angegeben werden.
4. In allen Fällen, auf welche das Gesetz Todesstrafe setzt, kann dieselbe bei eintretenden Milderungsgründen bis auf eine eilfährige Kettenstrafe herabgesetzt werden.
5. In allen übrigen Fällen hingegen, wo das Gesetz bloß andere Strafen bestimmt, hat die Milderung derselben bis auf den vierten Theil der Strafen Statt.

Er wird einer Commission übergeben; sie besteht aus den B. Barras, Bay und Rothli.

Lüthard, im Namen der Commission, die über die Art, wie die Konstitutionsprojekte discutirt werden sollen, einen Bericht abzustatten hat, verlangt Zeitverlängerung dazu, bis die verschiedenen Prozeßteile in beiden Sprachen gedruckt und ausgehellt sind.

Der große Rath zeigt an, daß sein Präsident

des Senats das Voos für den Vorschlag des neuen Mitglieds in den Vollziehungsausschuss zu ziehen.

Usteri wundert sich über Lüthards Begehrungen; um einen Vorschlag über die Einrichtung der Discussion zu machen, kennt die Commission die Konstitutionsprojekte hinlänglich, da sie vorgelesen und seither in verschiedenen Zeitungen abgedruckt sind. Nicht diese Unkenntniß, sondern die Schwierigkeit der Sache, scheint mir Ursache ihres Verlängerungsbegehrens zu seyn. Es ist aber doch höchst seltsam, daß, um zu wissen, wie man die Vorschläge discutiren wolle, nun gerade eben so viel Zeit aufgewandt werden soll, als man der Commission für die Abfassung des Konstitutionsentwurfs selbst einräumte.— Es scheint dieß zu beweisen, daß der Wunsch nach einer verbesserten Verfassung nicht mehr so lebhaft unter uns ist, wie er es vor 6 Wochen war. Ich verlange, daß die Commission bis Montag berichte, und daß Pfyffer, der abwesend ist, durch ein anderes Mitglied ersetzt werde.

Ob man an weiß, daß bis Mittwoch die gedruckten Entwürfe werden ausgeheilt werden.

Lüthard glaubt auch, unabhängig vom Inhalt der Konstitutionsentwürfe könne gar leicht die Discussionsweise bestimmt werden; er stimmt Usteris Vorschlag bei, indem nicht er selbst, sondern seine beiden Collegen in der Commission, den Aufschub verlangten.

Der Antrag wird angenommen; an Pfyffers Stelle wird Rahn in die Commission ernannt.

Der Präsident entfernt sich mit 10 Gliedern, um mit jenem des großen Raths das Voos zu ziehen. Er kommt zurück und zeigt an, daß der Vorschlag dem gr. Rath zukommt.

Der Namensaufruf wird vorgenommen — Laflehere, Murret und Cart finden sich abwesend.

Die Rechtsfertigungsschreiben der B. Laharpe und Secretan werden in französischer Sprache verlesen.

Bay. Der B. Laharpe beruft sich über einige in seiner Schuzschrift enthaltene Angaben auf mein Zeugniß; hier ist es:

Wahr ist es, daß B. Laharpe weder die Maßnahme zur Deportation der Berner noch das Verzeichniß der zu Deportierenden vorschlug.

Wahr ist es, daß, als die Municipalität Bern um die Loslassung der Berner Geiseln bei dem Direktorium sollicitierte, der B. Laharpe ohne Anstand seine Einwilligung dazu ertheilte, mit dem Zusatz: als ein ehemaliger Gegenstand der Verfolgung von Seiten der Berner Regierung wolle er, selbst den Schein von Rache gegen sie vermeiden.

Wahr ist es, daß der B. Laharpe bei allen Anlassen auf die Einführung der Geschworenengerichte ein blindes Instrument war, in den Händen der das

drang, mit der Erklärung: wenn solche (als die einzige Garantie der individuellen Sicherheit des Bürgers gegen Macht und Willkür) am Ende seiner Direktorsstelle in seinem Vaterlande nicht eingeführt seyen, so werde er sich keine Stunde länger, als er müsse, darin aufhalten.

Über den von dem B. Laharpe in dem Directo- rium gemachten Vorschlag: den Sitz der Regierung zu den in dem ehemaligen Kanton Schweiz oder Unterwalden zur Vertheidigung der Pässe nach Zug und dem Brünig damals stehenden helvetischen Truppen zu verlegen — muß ich bemerken: daß dieser Vorschlag von dem Directoriun als eine in allen Betrachtungen unausführbare Extravaganz einstimmig verworfen wurde; daß aber zu gleicher Zeit von einem Mitglied des Directoriuns dem B. Laharpe der Vorschlag gemacht wurde: gemeinschaftlich mit ihm sich zu den helvetischen Truppen zu begeben, um mit ihnen Gefahr und Strapazen zu theilen; daß aber die drei andern Directoren sich mit dem gesetzgebenden Corps nach Bern begeben sollen, um inzwischen die Fügel der Regierung zu führen, die aller Orten im Innern drohenden Aufstände und die gänzliche Dissolution des Staats zu verhüten. Da aber auf diesen Gegenvorschlag keine Rücksicht genommen wurde, so hatte er auch keine weiteren Folgen.

Lüthard nimmt das Wort, weil auch er von B. Laharpe zum Zeugniß aufgefordert wird; bemerkt aber, daß er zu Erstattung dieses Zeugnisses etwas weit ausholen müsse. Nach der Einnahme von Bern durch die Franken, sagt er, bin ich von der damaligen provvisorischen Regierung nach Paris geschickt worden, in dem Auftrag, für den vormaligen Kanton Bern die Erleichterung der Lasten, die ihn schon damals drückten, und die Abwendung aller fernern, die man nicht ohne Grund besorgte, bei dem französischen Directoriun zu bewirken. Bekanntlich galt damals Laharpe als allvermögend bei Frankreichs Machthabern. Ich kannte denselben nicht weiter, als durch seine Schriften, die weniger wegen der politischen Grundsätze, die er aufstellte, als besonders wegen der Leidenschaftlichkeit, mit welcher er es that, und mit der er den Sturz der vormaligen Berner Regierung betrieb, bei mir keinen heissen Wunsch nach seiner persönlichen Bekanntheit erzeugen konnten. Was das Herz nicht that, bewirkte die Klugheit. Ich suchte Laharpes Bekanntheit, und statt eines Mannes, dessen Herz von Gif, Galle und Rache kochte, wie ich mir den B. Laharpe vorstellte, fand ich nebst einem liebenswürdigen Gesellschafter und talentvollen Mann, in seiner Person einen Mann, der über die Art, wie die Revolution gemacht wurde, sein inniges Bedauern ausserte, welches mir bewies, daß Laharpe selbst nur ein blindes Instrument war, in den Händen der das

masigen Machthaber Frankreichs, denen weder Völkerrecht, noch die Wohlfahrt eines ganzen Landes, noch das Leben von Tausenden ein Hinderniß seyn konnte, ihre Plane durchzusetzen. Ich fand einen Mann, der von dem aufrichtigen Entschluß belebt schien, Gross und Rache aus dem Herzen zu verbannen, und nichts als brüderliche Vereinigung und Aussöhnung zu wünschen; einen Mann, der von Liebe zur Unabhängigkeit unserer Nation glühte; kurz einen Mann, der, wenn ich ihn außer seiner Beziehung mit dem, was der Revolution vorhergieng, betrachtete, meine Achtung und Freundschaft mir abgewann. Auch freute ich mich, unter den damaligen Umständen, seiner Wahl zur Direktorstelle; ich schrieb ihm, um ihn zur Annahme zu vermögen; ich dankte ihm für seine Annahme. Seit der Zeit sah ich ihn wenig; vorerst, weil es nicht in meinem Charakter und meinen Gewohnheiten liegt, Besuche, am allerwenigsten bei Leuten, die hoch angestellt sind, zu machen; in der Folge, weil die successiven Maßnahmen der Majorität des Direktoriums sich immer tiefer in den unglücklichen Grundsatz: „der Zweck heiligt die Mittel“ verwickelten, da, je länger je mehr der moralische Werth eines jeden allein und ausschließlich nach dem Schild, den er über seinen politischen Glauben auszuhängen beliebte, beurtheilt wurde, mein Herz sich von Laharpe in seiner Beziehung als Direktor immer weiter entfernte, und die Überzeugung in mir zur Reife gediehe, daß sein Abtreten das nothwendige Bedingniß einer besfern Ordnung sei.

Was nun aber den Umstand insbesonders betrifft, über den ich zum Zeugniß provoziert bin, so ist er folgender: Bekanntlich legte der Commissär Lecarlier auf die Personen und Familien der ehemaligen Regierungsglieder eine Contribution von 6 Millionen. Die Bezahlung dieser Contribution würde den Ruin nicht nur einer großen Anzahl dieser Personen und Familien, sondern auch einer noch größern Anzahl von Landleuten, die ihre schuldigen Kapitalien an jene hätten bezahlen müssen, noch sich gezogen haben. Die Ungerechtigkeit dieser Maßregel an sich, und das Gefühl der Menschlichkeit und des Mitleidens sowohl gegen die Personen und Familien so vieler würdigen Männer, die ohne Rücksicht auf ihre vormaligen Stellen meiner Achtung genossen, und ferner geniessen werden, als gegen die große Anzahl Landleute, die sie nothwendig mit in ihren Sturz hätten verslechten müssen, machten es mir in meiner Stellung zur Pflicht, mein Möglichstes zu thun, von den Bürgern meines ehemaligen Kantons und meiner Vaterstadt, diese Last zum Theil abzuwenden. Es gelang mir und meinen Gefährten, etwas zu ihrer Erleichterung bewirken zu können, und hierin leistete uns B. Laharpe getreuen und wesentlichen Beistand, wofür ich ihm noch jetzt meine Erkenntlichkeit zolle.

So viel zur Steuer der Wahrheit. Was die Resolution selbst betrifft, so verwerfe ich solche. Die Vertheidigungsschriften von Laharpe und Secretan können, als dem 7. Jan. nachgehend, unsere damals genommenen Maßregeln weder anshuldigen noch rechtfertigen: dieser ihr Werth kann sich allein aus den damals produzierten Belegen ableiten. Seit der Zeit sind von der Gesetzgebung keine weiteren Maßregeln genommen worden, die es uns, wenn wir an die öffentliche Meinung, als unsern Richter, appelliren sollen, zur Pflicht machen könnten, diese Vertheidigungsschriften zu publizieren, um so weniger, da Laharpe und Secretan von niemand geshindert werden, solches selbst zu thun. Ich hoffe, der große Rath werde nicht inconsequent seyn wollen, und uns bald irgend eine Maßregel, in Betreff der drei Exdirektoren vorschlagen, die uns in den Fall setze, dieselben entweder frei zu sprechen, oder nach Vorschrift der Constitution einer gerichtlichen Untersuchung zu unterwerfen. Ich verwerfe den Beschlus.

Berthollet, als Ordnungsmotion, sagt: Wir befinden uns noch immer in einer unglücklichen Lage, und der Parthegeist schöpft aus allem Nahrung. Die scandalöse Scene der vorgestrigen Sitzung bewegt ihn, zu verlangen, daß zu Verhütung ähnlicher, man nun ohne weitere Discussion zum Abstimmen schreite. Er nimmt den Beschlus.

Der Präsident setzt diese Meinung ins Stimmemehr; sie wird verworfen.

Von Flue will nicht die Anklagen gegen die Exdirektoren erneuern, aber er begreift nicht, wie der große Rath auf den Gedanken fallen könnte, auf Kosten, und im Namen der Nation, ihre Vertheidigung drucken und bekannt machen zu lassen, als ob man überflüssiges Geld hätte, oder besondere Achtungsbezeugungen den drei Exdirektoren schuldig wäre. Im Namen vieler tausend Bedürftigen, widerlegt er sich solcher Verschwendung, und verwirft den Beschlus.

Augustini. Erstens begehrten die B. Laharpe und Secretan nicht, daß man ihre Schriften drucken lasse, wir würden ultra petta gehen, indem wir solches verordnen — Zweitens hat von Flue sehr richtig auf den ökonomischen Gesichtspunkt der Sache aufmerksam gemacht; er will nicht einen Theil der ersten Anklagen, die das helvetische Volk seit Jahrhunderten zahlt, verwenden, um die Lebensbeschreibung des Laharpe bekannt zu machen; endlich würden wir uns als unterliegende Parthei erkennen, wenn wir auf Kosten der Nation den Druck dieser Vertheidigungen beschlossen. Neben die Schuld tritt er nicht ein, wir sind nicht Richter — aber er verwirft den Beschlus.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LV.

Bern, 10. Februar 1800. (21. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 23. Januar.

(Fortsetzung.)

Schneider spricht ebenfalls zur Verwerfung; er kann sich indes nicht enthalten, zu bemerken: am zten Januar sind die Exdirektoren als Verschwörer der Nation denuncirt worden, heute sollen auf Unkosten der Nation ihre Vertheidigungen gedruckt werden; wie ist's möglich, daß der große Rath sich ihrer Personen nicht zu versichern verordnet, bis sie ihre Rechnungen abgelegt haben?

Obmann. Sollen die zu drückenden Schriften gerichtliche Vertheidigung oder Schutzschrift für das Publikum seyn? Jenes ist nicht der Fall, da wir noch keine gerichtliche Anklage kennen; eine Schutzschrift fürs Publikum aber geht uns nichts an und soll am wenigsten auf Kosten der Nation gedruckt werden.

Caglioni zeigt als Thatsache an, daß im Bulletin helvétique bereits diese Vertheidigungs-schriften gedruckt sind; es möchte also sehr überflüssig seyn, noch einen weiteren Druck auf Kosten der Nation zu veranstalten.

Rothli. Die Ereignisse vom zten Januar sind zu wichtig, als daß sie nicht mit dem Griffel der Unsterblichkeit in den Annalen Helvetiens aufgezeichnet bleiben sollten; so sehr er Bekanntwerdung der verlesenen Schrift wünscht, so kann er dennoch einsweilen zum Druck nicht stimmen; Bays und Lüthards Erklärungen machen ihnen Ehre; er bedauert, daß der Staat kein offizielles Blatt hat, in dem alle diese Erklärungen offiziell bekannt gemacht zu werden, verhelfen. Die Nachwelt wird bestimmen, ob Anklage und Vertheidigung hier statt finden kann oder nicht.

Stapfer findet es sehr sonderbar, daß man diesen Beschluss verworfen will — er möchte auch Lüthards und Bays Erklärungen beifügen lassen. Man hat schon unnöthigere Sachen drucken lassen — Er verlangt Namensaufschuf. Die Verwerfung des Beschlusses würde ein schlechtes Gewissen anzeigen.

Pettolaz verlangt im Namen der Gerechtigkeit den Druck — Die Aktenstücke sind nicht Helvetien als sein, sondern der ganzen Welt bekannt gemacht worden. Wie können wir den Rechtsfertigungsschriften versagen, was wir den Anklagen gewahrten? Wir haben diese Bürger entsezt, mit Schmach überladen, und heute wollen wir ihnen die Mittel versagen, sich zu rechtsfertigen — Auch er will Bays und Lüthards Meinungen beifügen lassen.

Muret. Waren die Exdirektoren nach constitutionellen Formen angeklagt worden — so würde allerdings davon die Rede nicht seyn, ihre Vertheidigungen auf Kosten der Nation drucken zu lassen, aber man glaubte, das Heil des Vaterlandes erfordere Abweichung vom constitutionellen Pfade. Eine Commission hgt schwere Anklagen gegen jene Männer aufgestellt. Ihre Bericht und alle Aktenstücke sind auf Kosten der Nation gedruckt und bekannt gemacht worden. Die S. Laharpe und Secretan übersenden euch ihre Vertheidigung, und der große Rath will dieser die gleiche Publicität wie der Anklage geben. Kann der Beschluß verworfen werden? Nein, weil man einmal unconstitutional Wege eingeschlagen hat, muß man nun darauf fortgehen — Was geheim behandelt werden sollte, ward es öffentlich, und alles muß nun officiell und öffentlich seyn. Die Antwort muß eben die Publicität erhalten, welche die Anklage erhielt. Dass diese Schriften auf andere Weise bekannt werden, genügt nicht — die Bekanntmachung soll eben so allgemein und öffentlich seyn, wie bei der Anklage; Zeitungen sind weder officiell noch werden sie unentgeltlich ausgetheilt. Die Gründe der Dekonomie hat niemand angerufen, als es um den Druck der Anklage zu thun war — Gerechtigkeit ist immer die beste Dekonomie. Ich stimme zur Annahme.

Bay. Es herrscht allgemeines Missvergnügen bei dem denkenden und rechtlichen Theil von Helvetien, daß die drei Exdirektoren noch nicht sind zur Rechenschaft gezogen worden. In der abgelesenen Schutzschrift, die gleichsam ein Appell an das Publikum ist, liegt unzweifelbar ein Ruf für den großen Rath, ohne weiteren Verzug die rechtliche An-

Flage gegen sie einzuleiten. Er wünscht den Druck so sehr, daß er jeder Gesellschaft beitreten will, die die Kosten bestreiten wird, aber auf Kosten der Nation soll es nicht geschehen. Die Gesetzgebung war es der Nation schuldig die Gründe ihres Verfahrens bekannt zu machen; dagegen zu Bekanntmachung der Schuzschrift haben wir keine Pflicht. Uebrigens sagt Van, werde ich lebenslänglich bedauern, daß ich Laharpes Charakter nicht vor der Revolution kannte; sein Herz ist zu den edelsten Gefühlen geschaffen, wann er wahren Freunden sein Ohr geliehen hatte, so wie sein reizbarer Charakter schlechtdenkenden Freunden und Delatoren allezeit offen war, und zu Diensten stand; ich hätte mich zu ihm begeben, hatte auf ihn gewirkt, und vie eicht wäre Helvetien einer blutigen Revolution entgangen.

Badoux erklärt sich gegen den Beschlüsse als höchst überflüssig, da schon alle diese Schriften gedruckt sind. Man sagt: wir haben die Constitution verlassen — man vermengt also noch immer eine Verschwörung der Mehrheit des Direktoriums, und die in diesem Fall zu treffenden Maßregeln, mit dem was gegen ein strafbares Mitglied der obersten Authoritäten gethan werden kann. Zwischen der Bekanntmachung des Commissionalberichts und derjenigen der gegenwärtigen Vertheidigungsschriften ist ein großer Unterschied. Dort war es um das Interesse der Republik, hier um das von Individuen zu thun — Würden wir Laharpes Denkschrift drucken lassen, und fänden sich aberfalls die B. Mousson, Dolder und Savary darin angegriffen, und sie fänden gut, zu antworten, sollen wir dann ihre Antworten auch weiter und weiter auf Kosten der Nation drucken lassen? Er verwirft den Beschlüsse.

Rubli. Die 3 Exdirektoren sind unverhört entsezt, und als Verschwörer der Nation denuncire worden — Die Anklagen sind auf unsren Befehl gedruckt worden — wenn nun das unpartheische Publicum vernehmen würde, daß der Senat ihre Vertheidigung unterdrücken will, welchen Eindruck muss das hervorbringen? Der Weg durch Zeitungen ist kein offizieller Weg.

Wäre man gegen mich, sagt Rubli, so verfahren, wie gegen die Exdirektoren, hätte ich mich nicht bei der Gesetzgebung vertheidigt, sondern einen Richter gesöbert.

Man geht zum Abstimmen durch den Nam. Aufruf.

Zur Verwerfung stimmen:

Attenhofer, Augustini, Badoux, Van, Barras, Belli, Bergen, Beroldingen, Brunner, Cagliani, Debeven, Diethelm, Duc, Frasca, Grossard, Fuchs, Genhard, Häfelin, Hoch, Juliers, Carlen, Crauer, Lauper, Lüthi v. L., Mittelholzer, Münger, Nahn, Schärer, Schmid, Schneider, Usteri, Vanina, Zaslin, Ziegler, Zulauf, Obmann, Lüthard, Rothli, v. Flue, Moser.

Zur Annahme stimmen:
Berthollet, Bündt, Rubli, Muret, Stammen, Stauffer, Pettolaz.

Mit 40 gegen 7 Stimmen ist also der Beschlüsse verworfen.

Der grosse Rath zeigt dem Senat an, daß er zu Candidaten für die erledigte Stelle eines Mitglieds des Volkz. Ausschusses ernannt habe, die B. Wieland, Präf. der Verwaltungsk. v. Basel. Derivaz, Mitglied der Verwaltungsk. v. Wallis. Dürler, Suppleant des Kant. Ger. Luzern.

Der Senat schreitet durch geheimes Stimmen mehr zur Wahl.

Rubli verzweigt seine Stimme zu geben.

Im ersten Mehr hat Dürler 22, Wieland 19, Derivaz 5 Stimmen.

Im zweiten Mehr hat Dürler 27, Wieland 19 Stimmen.

B. Dürler ist also zum Mitglied des Volkz. Ausschusses ernannt.

Grosser Rath, 24. Januar.

Präsident: Desloes.

Escher im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor.

An den Senat.

Auf die Nottheit des Vollziehungs-Direktoriums vom 28ten November 1799.

In Erwägung der Nothwendigkeit die allgemeinen Grundsätze über die Verhältnisse des Bergbaus zu bestimmen, um diesem wichtigen Erwerbszweig die erforderliche Leitung und Unterstützung geben zu können.

In Erwägung, daß der Bergbau sowohl zur Sicherung der vollständigsten Benutzung der Mineralienstätte, als auch zum Vortheil der Unternehmer desselben einer sorgfältigen Leitung von Seiten der Regierung bedarf;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle im Schoße der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte sich befindenden Mineralien sind National-Eigenthum.
2. Der vollziehenden Gewalt steht das Recht zu, Belehnungen und Schurscheine auf jede Art von Mineralien zu ertheilen.
3. Jeder Bergbau, er geschehe nun auf Rechnung des Staats oder der Partikularen, werde schon gegenwärtig betrieben, oder erst künftig errichtet, ist der Oberdirektion einer Bergwerks-Administration unterworfen.
4. Jeder Eigenthümer, dem durch den Betrieb

eines Bergbaus an seinem Eigenthum Schaden zugefugt wird, soll von dem Besitzer des Bergbaus nach einer gerechten Schätzung entschadigt werden.

5. Die vollziehende Gewalt ist berechtigt bis ein vollständiges Berggesetz von der Gesetzgebung bekannt gemacht wird, diesen Zweig der National-Industrie zu leiten.

6. Ein künftiges Gesetz wird die Abgaben bestimmen, welche jeder Bergbau dem Staat zu entrichten hat.

Cartier. Der neue 4 §. dieses Gutachtens, der den Eigenthümern, die durch einen Bergbau Schaden leiden, Entschädigung zuspricht, ist dem Eigenthumsrecht sehr nachtheilig, indem diesem §. zufolge, die bergbautreibenden Bürger eine Art Anspruchrecht auf jedes liegende Gut erhalten, da doch die Benutzung von diesem nicht blos der Bedingung der Entschädigung, sondern auch noch der Einwilligung des Eigenthümers unterworfen seyn sollte; man streiche also diesen §. durch. Die *ffweise* Behandlung dieses Gutachtens wird beschlossen.

§. 1. Broye kann den Grundsatz dieses §. nicht annehmen, weil alles was unter der Oberfläche des Grund und Bodens ist, dem Eigentümer von diesem zugehören soll: wenn also der Staat von den im Boden eines andern befindlichen Mineralien Gebrauch machen will, so muß er erst den wahren Eigentümer entschädigen.

Der § wird ohne Abänderung angenommen.

Die beiden folgenden werden ohne Einwendung angenommen.

§. 4. Cartier erneuert sein Begehren, daß dieser § als dem Eigenthumsrecht zuwider, durchgestrichen werde.

Deslôes kann weder zur Annahme noch zur Durchstreichung dieses § stimmen, sondern will, daß der Staat Bürgschaft leiste für die Entschädigung die ein Bergbau dem Grundeigenthum eines andern schuldig werden könnte; zur Umänderung des § fordert er Rückweisung desselben an die Commission.

Der § wird der Commission zurückgewiesen.

Folgendes Gutachten wird in Berathung genommen.

Unterm 2. May 1787 ist eine Diensten-Zins-Cassa, von dem damaligen Souveränen Rath der Stadt Bern beschlossen worden, wozu derselbe eine Summe von 40,000 L. auf 6 Jahre lang ohne Zins, und hernach zu 2 vom Hundert jährlich zinsbar vorgeschossen; den 23ten May 1796 aber erkennt: daß zu fortlaufender Befestigung dieser Stiftung, gedachter Beischuß vom J. 1794 anzurechnen, auf das frische für 6 Jahre lang bis zum J. 1799, ohne Zins genossen, und nachher dann, und zwar das erstmal auf den 31ten Juli 1800, dem ehemaligen

Zeugamt jährlich zu 2 pro Cent verzinst werden solle.

Das Diensten-Cassa-Reglement vom 2ten May 1787 bestimmte die Verwaltungsart dieser Stiftung, durch drei Glieder der Regierung, unter der Leitung der ehemaligen Bernerkammer.

Auf Jakobi 1787 wurde diese Cassa eröffnet, und zuweilen zweimal im Jahr, nämlich auf Lichtmesz und Jakobi denen Dienstboten ihre Löhne gegen gedruckte und numerirte Schulscheine in Empfang genommen, denselben die Verzinsung zu 3 pro Cent jährlich versprochen, und auch die Wiederablösung auf vorgeschriebenem Fuß zugesichert.

Die getreue Verwaltung, die fleissige Verzinsung und richtige Ablösung der eingeforderten Schulscheinen verschaffte dieser Stiftung ein umumschränktes Zutrauen, die Dienstboten bestrebten sich ihre ersparten Löhne dareinzulegen, und so stiege die Summe auf Jakobi 1797, in einem Zeitlauf von 10 Jahren wirklich auf 400,225 L.; die Rechnung von 1797 bestimmte den Vorschlag auf 18,370 L.

Aus den halbjährigen Einlagen war immer mehr als genügsmässes baares Geld in Cassa, die Zinsen und aufgefundenen Schulscheine abzuführen, zugleich den Capital-Conto zu vermehren.

Man mußte aber auf Mittel denken, die Anwendung so einzurichten, daß dem Publico dadurch die Möglichkeit nicht benommen wurde, Partikulargelder an Zins zu legen.

In dieser Absicht befaßte sich die Diensten-Cassa-Direktion mit beträchtlichen Ausleihungen auf verschiedene Herrschaften im Canton Leman, von einem solchen Betrag, der die Kräfte einzelner Partikularen überstiege, und folglich dem Publico im geringsten an seinen Geldausleihungen keine Hindernisse in den Weg legte, vielmehr demselben die Möglichkeit verschaffte, durch Darabschiebung der bisweilen noch mangelhaften Summen an die Diensten-Cassa, das Partikulargeld sicher an Zins zu legen.

So entstand neben den Einlagen der Diensten, noch ein Passivkapital von Partikularen, das dermal ansteiget auf die Summe von L. 70055, mit Begriff einer Summe von L. 34650, welche die dringendsten Umstände letzte Lichtmesz, wegen aufgefundenen Kapitalen von den Diensten, bei Partikularen aufzubringen genöthiget haben.

Vor der Staatsveränderung waren die Darlehn auf Herrschaften ic. wohl versichert; gegenwärtig aber ist diese Sicherheit durch die neue Ordnung der Dinge so beträchtlich gesunken, daß dieser Umstand allein der Verwaltung die größten Hindernisse in Weg leget.

Nicht also der Mangel an Vorsicht und Rechenschaftlichkeit der Verwalter und ihrer Oberdirektoren ist die Ursach dieses Verfalls; ihnen kann über die getreue und gewissenhafte Beobachtung ihrer Pflichten nicht der geringste Vorwurf gemacht werden.

Alein die namhaften Aufkündigungen der Diensten, welche für ihr Vermögen bekümmert waren, die Unmöglichkeit von den Schuldnern der Dienstekassa die an sie zu fordern habenden Gültbriebsansprüchen in gegenwärtigen bedrängten Zeiten zurück zu erhalten, oder diese Titel sonst zu realisieren, und die ganzliche Ausbleibung der vor Anno 1798 von den Dienstboten eingeschossenen Gelder, welche immer zureichend waren zu Bezahlung der schuldigen Zinsen und zu neuen Anwendungen; dieses alles setzt nun die Verwaltung in die größte Verlegenheit.

Gegenwärtig belaufen sich die Schuldsscheine der Diensten bei 2400, auf die Summe der

L. 349475
und die Forderungen der Partikularen für
augenommene Gelder, nebst dem obrigkeitlichen
Vorschuß der L. 40000, auf L. 110550

Summa Schweizerfranken L. 460,025

Laut dem Bericht des Finanzministers, setzt derselbe das Aktivvermögen dieser Stiftung, nach dem wahrscheinlichen jetzigen Werth der verschiedenen Ansprüchen auf Wien und der Gültbriefen, auf L. 302550 so daß sich ein Deficit erzeugte von L. 157475

Prob L. 460025

Im Falle einer Liquidation wäre hiermit der Verlust 33 pr. Et

Hingegen ein zweites Memorial über diesen Gegenstand bestimmt die Wienerfonds auf L. 83265, und den wahrscheinlichen Verlust, so die Umstände verursachen, auf L. 40000; folglich das Vermögen dieser Stiftung, mit Inbegriff des obrigkeitlichen Vorschusses, den Schulden gleich.

Nach grundlicher Untersuchung aller Umstände, schlägt die Commission folgenden Beschuß vor:

An den Senat.

In Erwagung, daß die Stiftung der Dienstekassa in Bern, die Ersparnisse einer Anzahl von 2400 Dienstboten in Verwahrung hat, welche dahin abwekte, diese Gelder sicher an Zins zu legen, die Dienstboten vor Verlust zu schützen, ihnen die Gelegenheit zu erleichtern, den Verdienst wohl anzuwenden, und sie in Stand zu setzen, in Krankheitsfällen, oder in ihren alten verdienstlosen Tagen, die Früchte der Ersparnisse ihrer jüngern Jahre genießen zu können.

(Die Fortsetzung folgt.)

Wahlen der öffentlichen Beamten der Helvetischen Republik vom Jahr 1799.

XIV.

Wahlversammlung des Kantons Thurgau; gehalten vom 7 — 9. Januar 1799.

Präsident: Martin Haftner, von Weinfelden. Stimmzähler: Kantonrichter Schwager, von Wiegiken; Distriktsrichter Altwegg, von Gottshausen; Kantonsger. Suppleant Häberlin in Opfershofen; Distriktsger. Präsident Dölly, von Utzwil.

Secretars: Distriktsger. Secretär Vogler in Frauenfeld; Administr. Martin Freimuth, von Wigoldingen; Distriktsger. Sekretär Dietrich von Bischofzell; Kantonrichter Böni von Berlingen.

W a h l e n .

Mitglied in den Senat: Kehrling, von Holtshausen, Präsident der Verwaltungskammer.

Mitglieder der Verwaltungskammer: Morall, von Egolschöfen, erster Sekretär der Verwaltungskammer; Krafft, junger, von Zilschlacht; Suppleant der Verwaltungskammer; und da er die Stelle ausschlug:

Xaver Reding, Alt-Landschreiber von Frauenfeld; Jakob Haftner, von Weinfelden.

Suppleant der Verwaltungskammer: Hans Ulrich Häberlin, von Oberkirch; und da dieser seine Stelle ausschlug:

Ulrich Bachmann, von Stuttgart.

Kantonrichter: Alt-Präsident Fehr, von Frauenfeld; Marx Allesbach, von Kurzenrikenbach; Agent.

Supplementen des Kantonsgerichts: Friedrich Büchi, von Oberhofen; Alt-Distriktsrichter Müller, von Rieder im Egnach; Ludwig Werner, von Müllen; D. Hofer, von Thundorf; Joseph Hug, von Budtwiesen.

Mitgl. des Distriktsgericht Arbon: Joh. Roth, Muniz. Präsid. von Ruzwyl.

— — — — — Frauenfeld: Gabr. Neuwihler.

— — — — — Bischofszell: Hs. Georg Kolp, von Neukirch.

— — — — — Gottlieben: Agent Rustischhauser, von Bottighofen.

— — — — — Weinfelden: Alt-Ulmann Strakeisen, von Birentwinkel.

— — — — — Stelborn: Distriktsrichter Traber, von Homburg.

— — — — — Tobel: Pancratius Niedi in St. Margrethen.

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LVI.

Bern, 11. Februar 1800. (22. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 25. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß über die Dienstzinskasse in Bern.)

In Erwägung, daß mehrgedachte Stiftung durch die bisherige getreue Verwaltung, ungeachtet der vorgegangenen grossen Veränderungen und der neuen Ordnung der Dinge, welche auf verschiedene in- und ausländische Anleihungen einen für die Cassa nachtheiligen Einfluß zur Folge haben müssten, dennoch auf einem solchen beruhigenden Zustand sich befindet, daß das Vermögen den Schulden wahrscheinlich das Gleichgewicht halten mag, wenn gute und zweckmäßige Einrichtungen können getroffen werden.

In Erwägung, daß um hiezu wohlbestimmten zweckmäßigen Vorschlag machen zu können, man die genauesten Kenntnisse aller sowohl Passiva als Activ-capitalien, nebst den Localkenntnissen der dieser Cassa zur Sicherheit dienenden Unterpandern haben muß; und

In Erwägung endlich, daß dieses am sichersten durch eigene in dieser Verwaltung gehabte Erfahrung erlangt werden kann,

hat der grosse Rath, nach erklärtter Dringlichkeit,
beschlossen:

Die vollziehende Gewalt ist eingeladen der Verwaltungskammer des Kantons Bern den Auftrag zu erheilen, aus der Gemeinde Bern drei durch ihre Einsichten und Rechtschaffenheit wohl erprobte Männer zu wählen, und sie zu beauftragen, die Verwaltung dieser Dienstzinscassa einzweilen unter Oberaufsicht der Verwaltungskammer zu übernehmen; sobald sie aber durch diese Verwaltung genügsame und hinlängliche Kenntnisse würde erhalten haben, als dann einen Vorschlag zu entwerfen, ob und wie in Zukunft diese Cassa auf einen sichern Fuß könne gesetzt werden, oder wie sie bestmöglich zu liquidieren seyn.

Cartier sieht die Dienstencassa von Bern als

bloßes Municipalinsitut an, und will dasselbe keineswegs zu einem Staatsinstitut umschaffen, weil demselben höchst wahrscheinlich von dieser Anstalt Verlust zuwachsen würde: wäre die Sache Staatsangelegenheit, so müßte die Anstalt auch auf ganz Helvetien ausgedehnt werden: Er fordert also Tagesordnung über dieses Gutachten.

Roß glaubt, da diejenigen Fonds, welche die alte Regierung Berns zu dieser Anstalt hergab, in das Zeugamt hätten verzinset werden sollen, so müßte dieselbe als Staatsangelegenheit angesehen werden, und zwar um so viel mehr, da dieselbe von der Rentenkammer verwaltet wurde: auch war dieses humane und nützliche Institut nicht zum Nutzen der Gemeinde Bern, sondern der Dienstboten, die aus allen Theilen des Kantons und selbst der ganzen Schweiz her waren, errichtet, und soll also auch weiter fort vom Staat besorgt, und wenn es die Umstände erlauben, auf ganz Helvetien ausgedehnt werden: unterdessen aber nehme man dieses zweckmäßige Gutachten an.

Grafenried. Die Verordnung der vorigen Regierung über dieses Institut beweist, daß dasselbe zwar unter der Aufsicht, aber nicht unter der Garantie des Staats stand; und da der Staat jetzt noch 40tausend Franken in diesem Institut hat, so ist es wichtig, daß er dasselbe unter seiner Aufsicht verwalten lasse, und in dieser Rücksicht beharre ich auf dem Gutachten.

Carraard stimmt wegen der von Grafenried noch hinzugefügten Erläuterung zum Gutachten, welchem Omur bestimmt und mit welchem sich auch Cartier vereinigt.

Das Gutachten wird angenommen.

Schlumpf im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Gesetzgeber!

Zu einer Zeit, wo der Kanton Genfis durch die Last des Krieges zu Boden gedrückt, von einer verbündeten Armee, wie von einer feindlichen aufgezehrt und nischhandelt war.

Zu einer Zeit, wo es das Unsehen hatte,

als wäre dem damaligen Vollziehungsdirektorium nicht das Mindeste an diesem Kanton gelegen.

Zu einer Zeit, wo eben dieses Direktorium, anstatt den niedergebeugten Kanton zu unterstützen, im Gegenteil demselben die wenige noch einzig übrig gebliebene Hilfsquelle, nämlich das von Wein, und Mobilien des Klosters St. Gallen erlöste baare Geld entzog.

Zu einer solchen Zeit, B. G., hat sich die damalige Verwaltungskammer dieses Kantons an Euch gewendet, und Euch die traurige Stimmung und Lage, in einer Zuschrift eben so gründlich als freimüthig geschildert.

Dies gerührt über solch traurige Schilderung, habt Ihr B. G. diesen Gegenstand einer besondern Commission übergeben, und derselben aufgetragen, die Mittel aufzusuchen, wie diesem und andern so bedrängten Kantonen einige Erleichterung verschafft werden könnte.

Eure Commission hat sich schleunig, und zwar dreimal, lange über diesen Gegenstand berathen; sie hat der Urquelle einiger unserer Uebeln nachgespürte. Allein die Commission fand sich nicht im Falle, das einzig anscheinende Hülfsmittel Euch vorzuschlagen. Späterhin hat dieses eine andere Commission gethan, und es wurde angenommen.

Um aber doch etwas zu thun, schlug Euch die Commission vor, das Vollziehungsdirektorium vorläufig einzuladen, uns in Zeit 5 Tagen über vier vorgelegte Fragen Auskunft zu ertheilen. Der Vorschlag wurde angenommen, und vom Senat bestätigt.

Nach 21 Tagen erhielte der grosse Rath Antwort auf die vier Fragen, und zwar

- 1) Dass die Schilderung der Lage dieses und anderer Kantone keineswegs übertrieben.
- 2) Ueber die getroffenen Maßregeln dem überhand nehmenden Elende abzuholzen, oder dasselbe wenigstens zu erleichtern, versicherte das Direktorium, es habe mehrere fruchtbare Vorstellungen bei den fränkischen Behörden gemacht, und berufte sich auf zwei Heilagen, die aber nicht dabei waren. Das Direktorium schöpfte übrigens einige Hoffnung von der Mission eines außerordentlichen Gesandten, der vorzüglich über diesen Gegenstand in Paris seyn soll.
- 3) Die Ursache der ungleichen Bezahlung der Beamten und Religionsdiener wurde der Eiferfucht zugeschrieben.
- 4) Endlich über die zweckmässigsten und schleunigsten Mittel, diesem und andern Kantonen Erleichterung zu verschaffen, begnügte sich das Direktorium, uns zu bemerken, dass die östlichen Kantone, wegen den übermässigen Futterlieferungen, ihres Viehstandes, und somit ihres vorzüglichsten Unterhaltungsmittel beraubt

werden müssen: dass aber dem Direktorium keine Hülfsquellen offen stehen, um die leidenden Kantone auch nur einigermaßen zu erleichtern. Bürger Repräsentanten! Diese Auskunft war also wenig tröstend für Eure Commission.

In dessen gieng Tags darauf (den 7. Jan.) eine wichtige Veränderung mit der vollziehenden Gewalt vor. B. N. Eines der drückenden und anhaltenden Uebel der östlichen Kantone, und besonders jenes von Sentis, ist der Mangel an Getraide, oder vielmehr, dass sie solches nur von den Händen der Bucherer erhalten können, seitdem die Verwaltungskammer theils unsinniger Weise zerstört, und theils ihrer in Handen habenden Fonds beraubt wurde.

Dieses Uebel wäre nur dadurch einigermaßen zu heben, wenn die Verwaltungskammern wieder in Stand gesetzt würden, die nöthigen Früchte im Namen der Regierung anzuschaffen, wie solches im Frühjahr 1799 auch der Fall war.

Die Nichtbezahlung der Beamten und Religionsdiener ist eine so ziemlich allgemeine Klage: jedoch in den östlichen Kantonen, Sentis, Thurgau, Linth und Zürich, darum drückender als in andern, weil diese nicht bezahlte Personen theils den Plunderungen ausgesetzt waren, und theils zu den übermächtigen Requisitionen und Einquartierungen gleichwohl das Ihrige beitragen müssen.

Das, B. N., ist der Bericht, den Euch Eure Commission über diesen traurigen und besondern Gegenstand ertheilen kann.

Da nun aber seit der Existenz dieser Commission einerseits eine allgemeine, von beiden Räthen zusammengefasste, ernannte worden, und anderseits die dermalige vollziehende Gewalt solche Männer in sich fasst, die einige Lokalkenntnisse von den östlichen Kantonen besitzen, so schlägt Euch die Commission einzig vor, die Zuschrift der vorigen Verwaltungskammer von Sentis, samt der beigefügten Tabelle, mit Empfehlung an die vollziehende Gewalt zu weisen.

Das Gutachten wird ohne Einwendung angenommen.

Escher tragt darauf an, die Schilderung des hülfsbedürftigen Zustandes des Kantons Sentis, die B. Merz der Versammlung gemacht hat, und welche der gleichen Commission überwiesen wurde, ebenfalls der Vollziehungs-Commission mitzutheilen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Unterstatthalter vom Distrikt Niederemmenthal macht Bemerkungen wider das Finanz-System.

Auf Eustors Antrag wird diese Zuschrift der vollziehenden Gewalt überwiesen.

Einige Bürger von Belp, im Kanton Bern, klagen über Verfügungen der Gemeindeskammer ihrer Gemeinde.

Eustor fordert auf die bestehende Gesetze bezüglich der Tagesordnung.

Kierz fodert nähere Untersuchung durch eine Commission, weil diese Bürger, die ehemals Ausbürger waren, nur unter der Bedingung die Armen unterhalten wollen, daß auch sie im Fall von Armut ohne Zustimmung des Vogts keine Wegziehung des Vermögens möglich ist, und ist die Bevogtung ungerecht, so wende sich dieser Bürger an den Richter.

Secretan fodert Verweisung an die Vollziehung.

Der Gegenstand wird einer Commission übergeben, in welche geordnet werden: Grafenried, Desch und Legler.

Das Distriktsgericht von Sarnen, im Kanton Waldstätten, fodert Befreiung von der Entrichtung der Grundabgabe und der Kriegssteuer.

Diese Bittschrift wird der vollziehenden Gewalt überwiesen.

Der Munizipalitätsweibel von Huiwil, im Kanton Bern, fodert Vermehrung seines Gehalts.

Man geht zur Tagesordnung.

Neun Gefangene im Schloß Chillon, im Leman, klagen, daß sie schon viele Monate unverhört gefangen sitzen, und fordern Loslassung oder Beurtheilung.

Cartier. Diese Bürger haben sich nicht zu klagen, daß sie so lange nicht beurtheilt wurden, denn früher waren sie als solche, die wider ihr Vaterland gedient haben, dem Gesetz zufolge totgeschossen worden, da sie hingegen jetzt schon wirklich frei sind; man braucht also nicht weiter einzutreten.

Der Pfarrer von Illnau, im Kanton Zürich, wünscht, daß seine in 2 Distrikte getheilte Pfarrgemeinde ganz dem Distrikt Bässerstorf einverleibt werde.

Auf Eschers Antrag geht man zur Tagesordnung, weil schon vor einigen Wochen auf eine andere Bittschrift hin diese Gemeinde dem Distrikt Fehraltorf einverlebt wurde.

B. Tobler, Pulvermacher im Kanton Sentis, klagt, daß er für die Nation 50 Centner Pulver versiegelt habe, welche die Verwaltungskammer nun nicht beziehen und bezahlen will.

An die Vollziehungs-Commission gewiesen.

Das Kantonsgericht von Luzern fodert neuerdings Bezahlung seiner rückständigen Besoldungen.

An die Vollziehungs-Commission gewiesen.

Konrad Zellweger, aus dem Sentis, der sich in Zofingen niedergelassen, wünscht sein Bürgerrecht in Zofingen beizubehalten, und sein Gut wegzuziehen, welches ihm verweigert wird von der Munizipalität Zofingen, indem derselbe obgleich majoren noch bevogtet ist.

Cartier fodert Vertagung bis zum neuen Zivilgesetzbuch.

Carraard fodert nähere Untersuchung durch eine Commission.

Zimmermann fodert Tagesordnung, weil

ohne Zustimmung des Vogts keine Wegziehung des Vermögens möglich ist, und ist die Bevogtung ungerecht, so wende sich dieser Bürger an den Richter.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Jakob Espacher, von Eriswyl, im Niederemsenthal, fodert eine von ihm schwangere Bürgerin heirathen zu dürfen, die von ihrem schon lange abwesenden ehemaligen Ehemann geschieden ist.

Ruhn fodert Tagesordnung, weil die Sache richterlich ist.

B. Küng, Pfarrer in Walkinger, im Kanton Bern, fodert Besoldung.

An die vollziehende Gewalt gewiesen.

Senat, 25. Januar.

Präsident: Keller.

Der B. Alt-Senator Falck, neuwähltes Mitglied des Kantons Sentis in den Senat, nimmt Platz, und erhält vom Präsidenten den Bruderkuß, nachdem Ziegler als Präsident der Commission über die Wahlen im Kanton Sentis, erklärt hat, daß bei dieser Wahl alle gesetzlichen Formalitäten beobachtet werden.

Der große Rath übersendet eine Zuschrift der Munizipalität Appenzell, die wir bereits mitgetheilt haben.

Der Beschlüsse wird verlesen, der den jährlichen Gehalt eines Mitglieds des einsweiligen Vollzugsausschusses auf 4000 Fr. bestimmt.

Pettolat hält denselben der Armut unserer Republik nicht ganz angemessen, er findet es auch fehlerhaft, daß der Beschlüsse von einem jährlichen Gehalt spricht — da die Commission nicht Jahre dauern soll; man hätte sich anderer Ausdrücke bedienen sollen.

Lüthy v. Sol. Es versteht sich, daß nach Maßgabe dieses jährlichen Gehalts die Zeit der Dauer dieses Ausschusses nur bezahlt wird; es ist der nämliche Gehalt, den die Direktoren hatten, und er ist so mäßig, daß wir unbedenklich den Beschluss annehmen können.

Der Beschlüsse wird angenommen.

Die Discussion über den Beschlüsse, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Linth guthießt, wird eröffnet; der Bericht der Commission war folgender:

Bürger Senatoren! Eure zu Untersuchung des so eben abgelesenen Beschlusses niedergesetzte Commission glaubte dem erhaltenen Auftrag dadurch am besten zu entsprechen, daß sie Euer Gesetz vom 4. Herbstmonat 1799, die Abhaltung der Wahlversammlungen betreffend, zur Hand nahm, und Punkt für Punkt untersuchte, ob aus dem Wahlprotokoll der

Wahlversammlung des Kantons Linth die Beobachtung der Vorschriften desselben sich ergebe.

Bei dieser Vergleichung fand Euere Commission, daß in Absicht auf die Zusammenberufung der Versammlung, die Form wie sie sich constituiren, die Art wie und die Zeit in welcher sie die verschiedenen Wahlen vornehmen sollte, so wie auch in Absicht auf die Form der Abfassung des Verbalprozesses ihrer Verhandlungen, alles dasjenige genau befolgt wurde, was gedachtes Gesetz vom 4ten Herbstmonat vorschreibe.

Allein in Absicht auf die Wahlen selbst, findet Euere Commission folgende Abweichungen vom Gesetz.

Nach dem §. 39, 40 und 41 desselben, hatte jede Wahlversammlung, mithin auch die des Canton Linth zu erwählen:

1. Ein Mitglied der Verwaltungskammer und einen Suppleanten.
2. Zwei Mitglieder des Cantonsgerichts und zwei Suppleanten.
3. In jedes Distriktrichter einen Richter.

Diese Ergänzungen gründen sich unmittelbar auf die Constitution, kraft welcher alljährlich die angezeigte Zahl Mitglieder und zwar, wenn es nicht auf eine andere gesetzliche Weise geschehen ist, durch Loos austreten soll.

Da das Gesetz die Möglichkeit einsah, daß mehrere als die angezeigten Stellen rechtlich vakant seyn könnten, so prospizierte es auch für diese Fälle in dem §. 42.

Dadurch setzte es aber zu gleicher Zeit fest: daß nur durch Nichtannahme der Stelle, Tod, anderweitige Beförderung, oder endliche Entfernung eines der vorigen Jahrs gewählten Mitgliedern dieser Autoritäten, eine Stelle außerordentlicher Weise vakant werden könne.

Noch nahme das Gesetz in seinem 44. §. auf die constitutionelle Erledigung nicht blos der einen oder andern, sondern aller Stellen einer Authorität Rücksicht, und ordnete wie folget: Siehe §. 44.

Nun ergiebt sich aus dem Wahlprotokoll folgendes:

1. Das Mitglied der Verwaltung, Ignaz Müller, dessen Stelle durch Bürger Kühni ersetzt wurde, trat weder durchs Loos, noch auf irgend eine gesetzliche Weise aus, sondern es heißt, er seye von dem Regierungs-Commissar Theiler suspendirt worden.
2. Die gleiche Bewandtniß hat es mit der von Joh. Chrisostomus Tschudi bekleideten, und durch Bürger Joh. Peter Zwili ersetzen Kantonsrichter-Stelle.
3. Eben so auch mit der vom Bürger Samuel

Schindler bekleideten, durch Vital Hegner ersetzten Cantonsgericht-Suppleanten-Stelle.

4. Ferner mit der zweiten Suppleanten-Stelle des Anton Hausers, an dessen Platz B. Höfli ger erwählt wurde.
5. Ferner mit der Distriktrichter-Stelle des Bürger Johann Jakob Sens, Distrikt Werdenberg, dessen Nachfolger wurde Bürger Lehnherrn.
6. Ferner im nämlichen Distrikt mit der Richter-Stelle des Bürger Schayer, ersetzt durch Bürger Lüscher.
7. Ferner mit einer ähnlichen Stelle des Bürger Loosen, Distrikt Neu St. Johann, ergänzt durch Bürger Lingenhager.
8. Ferner mit einer nämlichen Stelle des Bürger Johann Georg Schlumpf, Distrikt Mels, welcher ersetzt wurde durch Bürger Gery.
9. Ferner mit einer gleichen Stelle des Bürger Anton Oberlin im nämlichen Distrikt, ergänzt durch Bürger Baader.
10. Ferner mit einer gleichen Stelle des Bürger Pfifener, ersetzt durch Bürger Kreßig.
11. Ferner mit einer nämlichen Stelle des Bürger Laschas, im Distrikt Glarus, ergänzt durch König.
12. Ferner mit einer gleichen Stelle des Bürger Jakob Müller im Distrikt Rapperschwyl, dessen Nachfolger war Bürger Schwidter.
13. Endlich mit einer nämlichen Stelle des Bürger Valentin Guggenbühl im gleichen Distrikt, ersetzt durch Bürger Anton Mähler.

Niemand, Bürger Senatoren! wird behaupten dürfen, daß die von einem Regierungs-Commissar ausgesprochene Suspension eines Bürgers, von seiner ihm durch das Volk anvertrauten Stelle, dieselbe erledige, denn eines Theils liegt in dem Begriff Suspension an sich keine endliche Entfernung von der Stelle, und die Suspension eines Regierungs-Commissars wird wohl keine mehrere rechtliche Wirkung haben, als diejenige, die zufolge einer gerichtlich erkannten Criminalanklage erfolgt ist, anderntheils, wenn auch der Ausdruck Suspension statt dessen von Entsezung gebraucht worden seyn sollte, so habt Ihr, B.B. Senatoren! allbereits widerholt bewiesen, daß ihr der vollziehenden Gewalt in corpore, geschweige einem Regierungs-Commissar, das Recht nicht einzuräumen gut findet, anders als durch Urtheil und Recht, mithin allein ex plenitidine potestatis einzelne Mitglieder von constitutionellen Autoritäten, von ihren Stellen zu entsetzen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LVII.

Bern, 11. Februar 1800. (22. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Senat, 26. Januar.

(Fortsetzung.)

Beschluß des Commissionalberichts über die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Linth.)

Ungeachtet die von dem Regierungs-Commissär Theiler gegen verschiedene der genannten Bürger verhängte Suspension zwar in Forma unbefugt, dem Vernehmen nach in Materia nicht ganz grundlos gewesen seyn mag, dennoch auch einige derselben sich defacto entfernt haben sollen, ungeachtet die neuen Wahlen auf Männer, die der Achtung ihrer Mitbürger würdig seyn sollen, gefallen sind, und ungeachtet keine Reklamationen gegen die Verfügungen derselben eingelangt sind, so jedendoch kann Euere Commission nach den von ihr aufgestellten Grundsätzen und in Betrachtung der Gefahr sich von denselben zu entfernen, die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Linth, die auf die willkürlichen Verfügungen des Regierungs-Commissär Theilers sich stützen, nicht als dem Gesetz conform erklären, und rathet Ihnen, B.B. Senatoren, daher, da der Beschluß des großen Rathes solche indistinkte genehmigt, einstimmig die Verwerfung derselben an.

Kothli hält es für Pflicht über die Veranlassung der Suspensionen, und über die Operationen der Wahlversammlung einige Aufschlüsse zu geben. Theiler als Commissär, nach der Wiedererobierung des Kantons dahin gesandt, fand viele flüchtig gewordne Beamte, andere, über die die Berichte nicht günstig waren, welche er von ihrem Betragen während des Daseyns der Destreicher einzog; er suspendirte dieselben. Es ist unter der Würde eines Repräsentanten den Denuncianten zu machen, aber einer übelverstandenen Menschlichkeit soll Ordnung und Ruhe nicht aufgeopfert werden. Die Wahlversammlung beobachtete alle gesetzlichen Vorschriften, keine Reklamationen der Entsetzten erfolgten; einige dieser Beamten sind noch jetzt abwesend. Alle übrigen haben sich während des Aufenthalts der Destreicher

cher im Kanton so betragen, daß sie weder das Zutrauen der Regierung noch des Volks sich erwerben konnten. Erbitterung und Abneigung gegen die Regierung in dem ohnehin so unglücklichen Kanton wären die Folgen der Cassation der neuen Wahlen. Er bittet zu Vermeidung größern Unglückes, mit Nachsicht und Großmuth die sämtlichen Operationen dieser Wahlversammlung gut zu heißen.

Zuch s kann dieser Meinung nicht bestimmen; der Commissionalbericht zeigt die vielen durch den Commissär Theiler willkürlich vorgenommenen Suspensionen; wären es Entsezungen, so sind sie constitutionswidrig: als Suspensionen sind sie ohne Angabe von Gründen und Ursachen. Eine Gültigerklärung der Wahlen hieße jene Entsezungen gutheißen. — Die Gerechtigkeit erlaubt uns dieses in keiner Hinsicht zu thun. — Es finden sich unter den Entsetzten sehr rechtschaffene Männer, die das Zutrauen ihrer Distrikte haben. — Der große Rath hatte wenigstens erst von der Vollziehungsgewalt Auskunft über die Gründe jener Entsezungen verlangen sollen.

Augustini will sich nie von dem Grundsatz entfernen: wenn ein Gesetz einmal getragen, so besteht die Gerechtigkeit in dem Gesetz. Durch Annahme dieses Beschlusses würden wir frühere Gesetze verlezen. Auch wäre es inconsequent: bei den Wahlen des Kantons Wallis hat der große Rath ähnliche Wahlen nicht cassirt, aber suspendirt, und von der Vollziehungsgewalt Auskunft gefordert.

Diet helm glaubt, die neu erwählten Glieder seyen besser als die entsetzten, und er weiß, daß das Volk sehr wohl damit zufrieden ist, und daß die Verwerfung den schlimmsten Eindruck machen würde. Er rath zur Annahme.

Meyer v. Arb. ist gleicher Meinung; die Verwerfung schiene ihm gefährlich. Im Kanton Sennis sind ähnliche Fälle vorhanden; das Volk hätte auch die Suspendedenten wieder wählen können, wann sie sein Zutrauen besessen hätten.

Ziegler. Der Beschluß sagt: die Wahlen seyen nach Vorschrift der Constitution und der Gesetze geschehen. Die Commission beweist uns, daß dieses nicht der Fall ist, wir können also jene unmöglich anneh-

men. Der grosse Rath wird Mittel finden, zu verhüten, daß die Wahlversammlung nicht neu müsse zusammenberufen werden.

Zäslin spricht in gleichem Sinne.

Mittelholzer will auch nicht eine neue Zusammenberufung der Wahlversammlung, aber aus dem von Ziegler aufgestellten Grunde verwirft er den Beschluss. — Dass keine Reklamationen von den Entsezten erfolgten, ist leicht zu begreifen. — Auch wird niemand nach diesen Stellen so begierig gewesen seyn. Er kennt übrigens suspendierte und nicht wieder gewählte Beamte des Kantons Linth, die wenigstens so viel Patriotismus haben, als der Commissär, der sie entsetzte. — Er wünscht, der gr. Rath möge Anstalt treffen, daß klar herauskomme, ob das Direktorium oder seine Commissärs, sich die constitutionswidrigen Entsezungen in verschiedenen Kantonen zu schuld kommen ließen.

Bay. Fiat lux et justitia. — Darum stimme ich Mittelholzern bei. — Die Frage ist hier nur: soll das Gesetz oder die Willkür eines Reg. Commissärs gelten? — Dieser Rückicht müssen alle andern weichen. Er verwirft den Beschluss; die suspendierten Beamten können Verhör fordern, und wenn sie bei der Untersuchung unschuldig gesunden werden, so treten sie wieder in ihre Stellen. Durch Befolgung der Gesetze werden wir nie den biedern Theit des Volkes kränken — und an dem übrigen sey uns wenig gelegen.

Von Flüe stimmt zur Verwerfung; die Entsezten treten somit wieder an ihre Stellen, und es ist keine neue Zusammenberufung der Wahlmänner nöthig.

Lüthi v. Sol. Alle Gründe, die man für den Beschluss anführte, lassen sich auf den Satz zurückführen: der Zweck heiligt die Mittel. Sobald ihr das einsehet, werdet ihr gewiß den Beschluss verwirfen. Wir sollen jeden bei seinen Rechten schützen, und somit auch die von ihren Stellen ungerechter Weise Entsezten. — Das Direktorium hatte aber überall kein Recht zu Suspensionen.

Schneider spricht ebenfalls für Verwerfung.

Pettolaz glaubt, die Suspendirten oder Entsezten wären sich selbst schuldig gewesen, falls sie von ihrer Unschuld überzeugt waren, gegen die Willkür zu reclamiren.

Nothli will Bays und Lüthis Gründe, die den Geist der Gesetze athmen, alle Gerechtigkeit widerfahren lassen; aber es muß redlichen Männern weh thun, für fremde Sünden zu büßen; traurig genug, daß die Neglerung unwissende und nichts als Verwirrung anrichtende Commissarien in die Kantone sandte, die als Proconsuls sich betrugen.

Der Beschluss wird verworfen.

Der Spitalmeister auf dem Grimsel erhält Bewilligung eine Beisteuer im Senate einzusammeln.

Am 26. Januar war keine Sitzung in beiden Räthen.

Grosser Rath, 27. Januar.

Präsident: Desloes.

Anderwerth fordert für Matti 8 Tag Urlaub, der bewilligt wird.

Eustor fordert für 5 Wochen Urlaub, der ihm gestattet wird.

Eustor zeigt an, daß er einen Entwurf zu einer Constitutionsverbesserung fertig habe, den er wünscht für 6 Tage auf den Canzleitisch zu legen und dann durch die Commission, welche über die Constitutionsverbesserungen niedergesetzt ist, untersuchen zu lassen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Der Regierungscommissär Schotke übersendet seine zweite Rechenschaft über die erhaltenen Gaben zur Unterstützung von Waldstätten, welche auf den Canzleitisch gelegt wird.

Der Vollziehungsausschuss übersendet eine Proklamation des Regierungsstatthalters Sauters vom Thurgau, welche dem Senat mitgetheilt wird. (Sie ist im N. 37 dieses Blatts schon abgedruckt.)

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der vollziehende Ausschuss übersendet Ihnen verschiedene Papiere in Bezug auf einen Meinungstreit, welcher zwischen dem Distriktsgericht von Höchstetten und der Gemeinde von Worb, in Betreff ihrer Besigünnisse obwaltet. Diesen Zwist veranlaßte hauptsächlich die verschiedene Auslegung, welche die erwähnten Autoritäten dem 57ten Artikel des Gesetzes vom 15ten Hornung, über die Munizipalitäten, geben. Schon den Augustmonat überschifte Ihnen das Distriktsgericht eine Botschaft, worin es Sie auf den Thrum aufmerksam mache, zu dem die Unbestimmtheit des 57ten Artikels die Munizipalitäten verleitet. Es lud Sie ein, die Verwirrung zu erwägen, welche nothwendig aus der Handhabung der alten Formen entspringt, vermittelst deren eine Gemeinde andere Besigünnisse besitzt, als ihre Nachbarin. Es lenkte, Bürger Gesetzgeber! Ihre Aufmerksamkeit auf die Nothwendigkeit eines bestimmten Gesetzes, welches für alle Munizipalitäten gleichförmig, und folglich der neuen Ordnung der Dinge und der Einheit der Republik angemessener wäre.

Die vollziehende Commission erinnert Sie also an jene Botschaft vom Augustmonat, und mit

Wiederholung von den Schlussfolgen derselben, ladet Sie der Vollziehungsausschuss ein, die Zweifel zu beseitigen, welche über den Sinn des 57ten Artikels von dem Geseze des 3ten May obwalten, und die Verrichtungen genau zu bestimmen, welche die Municipalitäten überhaupt werden zu erfüllen haben.

Gruß und Hochachtung!

Bern, den 21. Jenner 1800.

Der Präsident des vollziehenden Ausschusses,
D o l d e r.

Im Namen der vollz. Ausschusses, der Gen Sek.
M o u s s o n.

Diese Botschaft wird der Municipalitätscommission überwiesen.

Zimmermann im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten, welches mit Dringlichkeitserklärung angenommen wird, vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß der Bürger Philip Eyer, Fabrikant, mit der ehemaligen Regierung von Bern einen Lehenaccord errichtet hatte, laut welchem ihm das Recht zukam, das ehemalige Gebäude des Dominikanerklosters bis Jakobi 1799 zu bewohnen.

In Erwägung, daß der Bürger Eyer aber im Juli 1798 plötzlich wegen dem Kasernenbau genötigt wurde, diese Wohnung mit allen darin gemachten beträchtlichen Fabrikanstalten zu räumen, welches diesem Bürger sehr grosse Nachtheile verursachte.

In Erwägung, daß von dem ehemaligen Direktorium verschiedene widersprechende Beschlüsse über dieses Geschäft vorhanden sind.

In Erwägung endlich, daß dem Bürger Eyer eine billige Entschädigung gebührt,

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

Der Vollziehungsrath ist beauftragt das Entschädigungsgehrnen des Bürger Philip Eyer zu untersuchen, und dieses Geschäft auf eine billige, gerechte und wo möglich gütliche Weise zu beenden.

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Botschaft:

Der Vollziehungsausschuss an die gesetzgebenden Räthe.

Bürger Gesetzgeber!

Der Etat zur Bezahlung der besoldeten Truppen der Republik, welcher dem Geseze vom 26. Oktober 1799 angehängt ist, bewilligt den Bataillonschefs bei der Infanterie drei Nationen an Lebensunterhalt und eben so viel an Futter, den Bataillonschefs der Artillerie hingegen von jeder Art nur zwei Nationen.

Hier muß sich ein Irrthum der Versezung eingeschlichen haben, der Ihrer Aufmerksamkeit entgangen

ist, weil bei der öftren Verstreitung des Artilleriecorps auf verschiedenen Punkten, und bei dem eben dessen wegen beschwerlicher Dienste der Chefs es natürlich ist, ihnen eine Nation mehr zu bewilligen als den Chefs der Infanteriecorps. Der Vollziehungsausschuss vermuthet, daß Sie diese Sache aus dem nämlichen Gesichtspunkt betrachten, und ladet Sie ein, Bürger Gesetzgeber, die Anordnung des Bezahlungsetats zu ändern, und von jetzt an den Bataillonschefs der Artillerie drei Nationen Lebensunterhalt, und eben so viel an Futter, hingegen den Bataillonschefs der Infanterie, nur zwei Nationen zu bewilligen.

Gruß und Hochachtung!

Bern den 23. Januar 1799.

Der Präsident des Vollziehungs-Direktoriums,
D o l d e r.

Im Namen des Direktoriums der Generalsektr.
M o u s s o n.

Escher im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor, über welches Dringlichkeit erklärt wird:

Bürger Repräsentanten!

Unterm 24. December ist das Direktorium auf eine im große Rathé gemachte Anzeige hin, aufgesodert worden, Auskunft über die Verkäufe von Nationalgütern zu geben, welche im Distrikt Dornach wirklich ausgesertigt wurden, ohne daß die Gesetzgebung dieselben genehmigt hat. In einer Botschaft vom 17. Januar gibt der Vollziehungsausschuss hierüber die unzulässige Auskunft, daß diese Verkäufe nicht nach dem Geseze vom 11. Merz, welches Bestätigung der einzelnen Verkäufe durch die Gesetzgebung fordert, sondern nach einem besondern Geseze vom 11. April, geschah; allein der 2. § des vom Vollziehungsausschuss angeführten Gesetzes vom 11. April, lautet also: „Das Vollziehungsdirекторium ist bevollmächtigt, über die übrigen in der obengedachten Botschaft angezeigten Güter, nach Inhalt des Gesetzes vom 12. Merz zu verfügen.“

Hieraus erhellet also, daß alle jene vom Vollziehungsdirекторium im Distrikt Dornach, diesseits der Birg, vorgenommene Verkäufe von Nationalgütern gesetzwidrig sind, und um gesetzlich zu werden, einer Bestätigung von Seite der Gesetzgebung bedürfen, oder als gesetzwidrig aufgehoben werden müssen. Diesem zufolge, schlägt die Commission folgenden Beschluß vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß laut der Botschaft des Vollziehungsausschusses vom 17. Jan. 1800, in Folge des Gesetzes vom 11. April 1799 in der Gemeinde Dornach Nationalgüter von dem ehemaligen Vollziehungsdirекторium verkauft worden zu seyn scheinen,

ohne daß die Verkäufe von der Gesetzgebung bestätigt wurden, da doch jenes Gesetz durch seine Berufung auf das frühere Gesetz vom 11. Merz, dieses bestimmt foderte;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit,
b e s c h l o s s e n:

1. Der Vollziehungsausschuss ist eingeladen, den gesetzgebenden Räthen sobald möglich bestimmte und umständliche Auskunft zu geben, über alle gesetzwidrigen Verkäufe, die vom ehemaligen Vollziehungsdirektorium im Distrikt Dornach mögen bewirkt worden seyn.

2. Der Vollziehungsausschuss ist ebenfalls eingeladen, den gesetzgebenden Räthen sobald möglich einen Antrag zu machen, über die Frage, ob jene allfälligen gesetzwidrigen Verkäufe durch Bestätigung von Seite der Gesetzgebung gesetzlich gemacht, oder aber, als dem Interesse der Nation zuwider, für ungültig erklärt werden sollten?

3. Dem Vollziehungsausschuss ist aufgetragen, bis nach Entscheidung über diesen Gegenstand, zu veranstalten, daß in denjenigen Nationalgütern, welche gesetzwidrig verkauft wurden, keine Verfügungen getroffen werden, die dem Werthe derselben nachtheilig seyn könnten.

Arb glaubt, nicht nur in der Gemeinde Dornach, sondern auch im übrigen Distrikt seyen solche Güter uns unbewußt verkauft worden; daher fodert er Verbesserung des Beschlusses.

E scher. Die Einladung an die Vollziehung dehnt sich über den ganzen Distrikt Dornach aus, aber die Bothschaft, die wir erhielten, sprach nur von der Gemeinde Dornach; daher der auf sie gelegte Erwägungsgrund auch nur von dieser sprechen konnte.

Arb zieht seine Einwendung zurück, und das Gutachten wird unverändert angenommen.

Der Verbalprozeß der Wahlversammlung vom Thurgau wird verlesen, und einer aus den Bürgern bestehenden Commission überwiesen.

Der Senat verwirft den Beschuß über Gültigkeitserklärung der Wahlen des Kantons Linth. Der Gegenstand wird der ehemaligen Commission zurückgewiesen.

Die Gemeinde Guggisberg, im Kanton Bern, klagt wider das Gesetz, welches die Prämizen einstweilen beibehalt.

Perighe fodert auf das Gesetz begründet die Tagesordnung.

Pauli fodert Untersuchung durch eine Commission.

Underwerth stimmt Perighe bei.

Nellstab. Unser Gesetz, das die Beibehaltung der Prämizen fodert, soll doch nicht auf die An. 98.

verfallenen Prämizen zurückwirken, und daher weise man die Bittschrift der Vollziehung zu, und suche für die Zukunft solche den Ackerbau unterdrückende Gesetze aufzuheben.

Pauli beharret, und findet das Gesetz der Gleichheit zuwider, und wenn man diese nicht beobachten will, so weiß er nichts weiter hier zu thun. (Man lacht.)

Thorin stimmt Perighe bei.

Lugler ist gleicher Meinung, und bemerkt Nellstab, daß das Gesetz über Beibehaltung der Prämizen dieselben nicht wieder einsetzt, sondern für nie aufgehoben erklärt, und also nicht zurückwirkend wird. Man geht zur Tagesordnung.

Desloes sagt: Ihr habt, B. B. Gesetzgeber, empfunden, daß eines der Uebeln, welches besonders und anhaltend auf Helvetien drückte, in seiner Regierung bestand; Ihr bewirktet daher in derselben eine große Verbesserung, und das Volk ließ Euren Gesinnungen Gerechtigkeit wiederfahren. Aber Ihr habt noch mehr gethan; Ihr habt dem Volk eine neue Verfassung versprochen, eine Verfassung, die mehr dessen Charakter und dessen Bedürfnissen entspreche; Ihr versprachet ihm, Euch sogleich damit zu beschäftigen; in einigen Theilen der Republik sind die Entwürfe hierüber schon in den Händen der Bürger, aber in andern Gegenden sind sie noch unbekannt, und selbst den Gesetzgebern sind sie noch nicht mitgetheilt worden. Alle Tage wird die Berathung hierüber im Senat vertaget, und sie scheint unendlich werden zu wollen. Von allen Seiten her entsteht hierüber Unwillen, weil man empfindet, daß die politische Existenz von Helvetien einzig von einer schleunigen Organisation derselben unter einer weisen und dauerhaften Verfassung abhängt. Ich weiß, daß das Vorschlagsrecht hierüber dem Senat gehört, aber ich weiß auch, daß eine furchterliche Verantwortlichkeit auf dem Haupt aller Gesetzgeber ruht, und daß keine Rangstreitigkeiten sie hiervon entladen, ausgenommen, sie haben alles mögliche gethan, um jene unermesslichen Uebel von dem Vaterlande abzuwenden. Laßt uns also hierüber uns unserer Verantwortlichkeit entladen, und zu diesem Ende hin schlage ich folgenden Beschuß mit Dringlichkeit vor:

A n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß der gesetzgebende Körper, nachdem er große Veränderungen in der Regierung bewirkt hat, in dem wohlthätigen Zweck, das Volk von einem Theil seiner Uebel zu befreien, unter denen es seuzte, die heilige Verbindlichkeit eingegangen ist, ihm unverzüglich einen neuen Verfassungsentwurf vorzulegen, der die Quelle aller Uebel hemme.

(Die Fortsetzung folgt.)

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Band I.

N. LVIII.

Bern, 12. Februar 1800. (23. Pluviose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 27. Januar.

(Fortsetzung.)

(Beschluß von Desloes Antrag.)

In Erwägung, daß in einigen Theilen der Republik dieser Entwurf schon bekannt ist, und daß er hingegen in andern Theilen, und besonders in dem Sitz der Regierung noch nicht einmal gedruckt wurde.

In Erwägung, daß von der schleunigen Abfassung einer weisen und dauerhaften Verfassung der politische Zustand von Helvetien wesentlich abhängt.

In Erwägung, daß die Verspätungen und Aufschübe, welche in diese wichtige Berathung gebracht werden, allen guten Bürgern gerechte Ursache zur Unruhe geben.

In Erwägung endlich, daß alle Gesetzgeber gegen die Nation verantwortlich sind, in Rücksicht der unheilbaren Nebeln, die aus dieser Verspätung herühren könnten, so lange sie nicht alles gethan haben werden, was von ihnen abhängt, um diesen Nebeln vorzukommen.

hat der grosse Rath beschlossen,

Den Senat mit Dringlichkeit einzuladen, durch alle möglichen Mittel den Druck, und also die Bekanntmachung der neuen Verfassungsentwürfe, sowie auch die Berathungen über dieselben, zu befördern.

Escher. Ehe wir eine solche etwas derbe Einladung an den Senat abgehen lassen, müssen wir bestimmt wissen, daß die Constitutionsentwürfe wirklich noch nicht gedruckt werden; ich bin vom Gegentheil überzeugt, und glaube, wir werden dieselben schon morgen zu sehen bekommen. Daher fodere ich Vertagung dieses zu fernhaften Antrags.

Wildberger versichert, daß heute noch diese Constitutionsentwürfe ans Licht kommen werden, und stimmt also Eschern bei.

Desloes beharret, weil es schändlich ist, daß in der Hauptstadt solche wichtige Gutachten so spät bekannt werden, während sie an den andern Orten schon 14 Tage im Umlaufe sind. Er will, daß die Nationalbuchdruckerei ihre Arbeiten beschleunige.

Roch. So wichtig die Beschleunigung einer neuen Constitution auch ist, und so sehr ich mit Desloes einig bin, daß wir allen Kräften aufbieten sollen, um uns eine solche sobald möglich zu verschaffen, so muß doch dieselbe nicht überstürzt werden, und eben so wenig die zur Annahme einer neuen Verfassung unentbehrliche Harmonie zwischen dem Senat und großen Rath durch solche Einladungen gestört werden, denn es bedarf ruhige, kalte Überlegung und Nachdenken, um eine neue Constitution abzufassen. Immer schauderte es mich über die vielen und schnellen Gesetze, die wir so zu sagen aus dem Ärmel schüttelten; noch mehr würde ich mich aber entsezen, wenn wir gleich unbedachtsam und gleich unüberlegt, eine Constitution abfassen und annehmen würden. Ich stimme für Vertagung dieser Einladung, und wenn diese nicht angenommen wird, so begehre ich Abänderung der Erwägungsgründe verselben, denn der Senat verdient solche harte Vorwürfe nicht, die nur dazu dienen könnten, das so nöthige Einverständniß beider Räthe zu fören, und dadurch die Annahme einer Constitution zu erschweren; überdem sind auch einige dieser Erwägungen ganz unrichtig.

Desloes beharret neuerdings.

Erlacher stimmt Wildberger bei.

Secretan ist Desloes Meinung, und ist überzeugt, daß die innern und äussern Verhältnisse der Republik die Beschleunigung einer neuen Verfassung außerst wünschbar machen. Durch die letzten Ereignisse ist die constitutionelle vollziehende Gewalt aufgehoben worden, und mehr und minder das gesellschaftliche Band unsers Staats wo nicht aufgezlost, doch wenigstens beträchtlich nachgelassen worden; und es fragt sich also, in wie weit das Volk noch an diese Verfassung gebunden ist? Man betrachte aber nur unsere gegenwärtigen Arbeiten, mit denen wir uns beschäftigen; was sind sie? und

Was können sie anders sehn, als Fragmente? Und da die Nothwendigkeit einer neuen Verfassung einmal anerkannt ist, wie könnten wir noch fortfahren, zweckmässige Gesetze zu geben, da wir die Grundlage, der sie beruhen sollen, die Constitution, noch auf nicht einmal kennen. Gleich dringend wird die schleunige Annahme einer neuen Verfassung durch unsere äussern Verhältnisse; man sagt zwar, wir werden nicht viel Einfluss auf den künftigen Frieden haben, der den Zustand von Europa, und also auch von uns selbst bestimmen wird; man sagt, dieser werde von weit Mächtigern, als wir sind, bestimmt werden, und also könne auch Helvetien für sich selbst in dieser Ungewissheit nichts sicheres thun: aber im politischen geht es wie im gemeinen Leben: der, der sich selbst verachtet, wird auch von andern verachtet, und hingegen schützt den Schwachen, der sich mit Ehre und Standhaftigkeit bemüht, die öffentliche Meinung; und also lasst auch uns uns so betragen, daß jedermann sehe, daß wir unsere Unabhängigkeit und Untheilbarkeit wirklich behaupten wollen. Haben wir einst die allgemeinen Grundsätze unserer Verfassung bestimmt, so brauchen wir nicht so genau in allen Detail einzutreten, denn wir können immer wieder darauf zurückkommen, um das Einzelne zu organisiren. Lasst uns also doch nicht mehr mit solcher Schlaflheit zusehen, was aus uns werde! Dessenloses Antrag, einer Einladung an den Senat, die Berathung über die Constitution zu beschleunigen, ist an sich selbst gewiß zweckmässig, aber er muß in seiner Ausfassung geändert werden, und hauptsächlich auf schleunige Behandlung der Sache selbst dringen, denn über die Formen der Berathung wird man doch hoffentlich bald einig seyn.

Anderwerth denkt über die Dringlichkeit einer neuen Constitution ganz wie sein Vorgänger, aber da er weiß, daß heute im Senat hierüber wirklich berathschlagt wird, so will er die Einladung vertagen, bis wir das Resultat dieser Berathung kennen.

Roeh fühlt die Nothwendigkeit der Einführung einer neuen Constitution ebenfalls ganz, allein lasst uns aus der Erfahrung klug werden, die uns lehrt, daß wir wegen zu grossem Beschleunigungseifer, die besten Sachen schlecht, oder unausführbar gemacht haben. Ich beharre also auf der Vertagung, und glaube, es sey sehr zweckmässig, daß man sich zuerst über die Form der Berathung verstehé, weil von dieser die Möglichkeit der Annahme der Sache selbst abhängt.

Der Antrag wird für 3 Tage vertagt.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 27. Januar.

Präsident: Keller.

Der B. Regierungscommissär Zschokke über-

sendet die zweite Rechenschaft über die wohlthätigen Beisteuern für den Kanton Waldstätten.

Der Präsident bemerkt, der Senat werde mit Vergütungen die anschulichen Beiträge, die aus der Stadt Neufchatel herkamen, in dieser Rechnung wahrnehmen.

Der grosse Rath übersendet eine Anzahl Zuschriften verschiedener Gemeinden im Distrikt Nyon, die die Gesetzgebung über den 7. Januar beglückwünschen.

Ziegler, im Namen einer Commission, legt über den Beschluss, der die Wahlen der Wahlversammlung des Kantons Gentis gutheist, folgenden Bericht vor:

B. Präsident, B.B. Senatoren!

Der Gegenstand der vorgelesenen Resolution ist ein Verbalprozeß über die Verhandlungen der Wahlversammlung vom Kanton Gentis, und derselben constitutionelle und gesetzliche Richtigkeit. Es lag also Eurer Commission ob, denselben sorgfältig zu durchgehen, und mit dem 105 Art. der Constitution sowohl, als mit denen darauf Bezug habenden Gesetzen vom 4ten und 20ten Sept., und dem Direktorialbesluß vom 3ten Oct. 1799. zu vergleichen, wobei sie zu bemerken gefunden,

1. Das die Wahlmänner sich nicht am 26. Oct. als idem in obigem Direktorialbesluß angesetzten Tage, sondern erst am 3. Januar dieses Jahrs versammelt, wovon aber nach eingezogenem Bericht die Schuld an langsamster Ausfertigung der Gesetze und Decrete, und schlechter Bestellung der vom Directoriuum angestellten Eilboten liegt, folglich hier nichts zur Last gelegt werden kann.

2. In Ermangelung einer nicht beigelegten gefundenen gedruckten Liste der Wahlmänner hätte wenigstens ihre Zahl besonders und deutlich im Verbalprozeß ausgesetzt seyn sollen, damit man daraus auf die Zahl der Aktiobürger und die Volkszahl des Kantons schließen könnte.

3. Gleich nach Organisirung des Bureaux, hätten alle zu besetzende Stellen sollen namhaft gemacht werden, im Vorschlag zeigt sich, daß

² Glieder in den Senat,

5 Glieder in die Verwaltungskammer,

5 Suppleanten in dieselbe

3 Kantonsrichter,

7 Suppleanten ins Kantonsgericht,

25 Distriktsrichter in die 13 Distrikte,

zusm. 47 Stellen durch absolutes Mehr zu besetzen waren, und da 3 der erwählten Administratoren ihre Stellen nicht annehmen wollten, und ein Suppleant am Kantonsgericht, die seine wegen zu naher Verwandtschaft mit einem Kantonsrichter nicht annehmen konnte, so vermehrten sich ihre zu machenden Wahlen auf 51.

(Die Fortsetzung folgt.)